



Liebe Nümbrechterinnen und Nümbrechter,
ein bewegtes Jahr liegt nun fast hinter uns und trotz allem kann Nümbrecht
positiv in die Zukunft blicken.

Die Planung zur Errichtung von Windkraftanlagen und der Bau eines
kommunalen medizinischen Versorgungszentrums im Zentrum von
Nümbrecht nehmen langsam Formen an. Außerdem stärken der Ausbau der
Lade-Infrastruktur für E-Fahrzeuge und die Integration des On-demand-
Angebots montä in den ÖPNV die Mobilität aller Bürgerinnen und Bürger bei
größtmöglicher Schonung unserer Ressourcen.

Hierauf können wir stolz sein.

Bei den großen Festen wie dem Nümbrechter Frühling, dem Lichterfest oder
dem Bundenzauber konnte man beobachten, wie wichtig zwischenmenschliche
Begegnungen wieder geworden sind.

Hieran wollen wir gerne festhalten.

Für das kommende Jahr 2024 wünsche ich allen mehr Frieden auf Erden, etwas
weniger Hektik, größere Zufriedenheit, viel Glück, vor allem aber Gesundheit
und Gottes Segen.

Ihr

Hilko Redenius

Bürgermeister



JOHNS

Wir brauchen Teamverstärkung!

Du bist Dachdecker, Zimmerer, Innenausbauer, Schreiner
oder Du verfügst generell über handwerkliches Geschick?
Dann melde Dich bei uns!

DIE JOHNS GmbH
Tel. 02265 98998-20 | info@johns-gmbh.de | www.johns-gmbh.de

*Ein gesegnetes Weihnachts-
fest und ein gesundes,
glückliches Jahr 2024
wünscht Ihnen*



**Metallbau
Altwicker**
www.metallbau-altwicker.de

Nümbrechter Highlights 2024

Veranstaltungshighlights 2024 in Nümbrecht 24.02.2024 „Endlich wieder Live“ Kabarett mit dem Springmaus Theater im Parkhotel Nümbrecht 02.03. + 03.03.2024 Osterwerkkunstmarkt in der GWN Arena 20.04.2024 Frühlingskonzert mit dem Musikverein Heddinghausen in der GWN-Arena	27.04.2024 „Allein - ein Gruppenerlebnis“ Kabarett mit Jens Neutag im Parkhotel Nümbrecht 27.04. bis 01.05.2024 Mittelalterlicher Markt auf dem Gelände von Schloss Homburg 30.04.2024 Maibaumsetzen am „Helmut“ 13.07.2024 Lichterfest im Kurpark 25.08.2024 Autofreier Sonntag zwischen	Nümbrecht und Waldbröl im September Nümbrechter Kartoffeltage mit Erpelsfest* 20.09.2024 „Pointen aus Stahl & Aphorismen auf Satin“ Kabarett mit Benjamin Eisenberg im Parkhotel Nümbrecht 08.11.2024 „Gerade nochmal gutgegangen“ Kabarett mit Anka Zink im Parkhotel Nümbrecht	16.11. + 17.11.2024 Herbst-Winter-Werkkunstmarkt in der GWN-Arena November / Dezember Kindertheater 14.12. + 17.12.2024 Nümbrechter Budenzauber * das Erpelsfest wird von der Nümbrechter Aktionsgemeinschaft veranstaltet Eine Übersicht mit allen Nümbrechter Veranstaltungen finden Sie auf www.nuembrecht.de
--	---	---	--

Verlosung zum Autofreien Sonntag 2023

Alle waren Gewinnerinnen und Gewinner

Freudestrahlend nahm Franziska Ihren Gutschein über eine Fahrradausrüstung im Wert von 250 Euro von Zweiradmeister im Bürgerdorf in Waldbröl entgegen. Der Gutschein war der erste Preis, den es in der Kategorie „Kinder“ bei der Verlosung zum autofreien Sonntag zu gewinnen gab und Franziska war die Glückliche. Doch auch Norwin und Johanna hatten allen Grund zur Freude, denn Sie haben die zweiten und dritten Preise, jeweils einen Gutschein über eine Fahrradausrüstung bei K&S Fahrrad Welt in Nümbrecht, gewonnen. Am 27. August lockte das Wetter wieder knapp 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die autofreie Strecke zwischen Nümbrecht und Waldbröl und auch in diesem Jahr kamen alle vollständig ausgefüllten und abgestempelten Kärtchen in eine Lostrommel, aus der dann die 21 Gewinnerinnen und Gewinner der Endrunde ermittelt wurden. Im Bürgerdorf in Waldbröl wartete dann auf alle Eingeladenen ein garantierter Gewinn - welcher Gewinn es aber am Ende sein würde, das wurde erst am 30. November ausgelost.

Waldbröls Bürgermeisterin Larissa Weber und Gerhard Dittich, der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht, begrüßten alle Eingeladenen herzlich und gratulierten noch einmal zu der tollen Leistung. Für beide ist der Autofreie Sonntag eine ganz besondere Veranstaltung, die im kommenden Jahr bereits ihr 20-jähriges Jubiläum feiert. Die Verlosung am Jahresende ist für beide immer das Highlight der Veranstaltung, die ohne die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer an der Strecke, wie THW, DRK, CVJM sowie den Dorfgemeinschaften Hahn, Happach und Hoff auf Waldbröler Seite sowie Drinsahl, Hömel auf Nümbrechter Seite nicht umsetzbar wäre. Ein weiterer Dank gilt der ev. Kirche für den Fahrradgottesdienst in Waldbröl-Hahn. Auch die Sponsoren dürfen nicht unerwähnt bleiben, die die Gewinne zur Verfügung stellen. Zu den diesjährigen Sponsoren gehörten erneut die Sparkasse Gummersbach,

die Gemeindewerke Nümbrecht, die Wir für Waldbröl GmbH, die Erzquell Brauerei Bielstein, Zweiradmeister aus Waldbröl, K&S Fahrrad Welt aus Nümbrecht, die beiden Schwimmbäder in Waldbröl und Nümbrecht, die Kur GmbH Nümbrecht sowie das Parkhotel. Ute Götz-Kemmer und Gisela Dreier konnten sich über die Highlights unter den Preisen freuen: Einen Gutschein über ein Kabarett-Abo 2024 im Parkhotel Nümbrecht für zwei Personen sowie eine Übernachtung, ebenfalls im Parkhotel Nümbrecht. Der Gutschein für den Derichsweiler Hof darf von Yvonne Rautenberg eingelöst werden. Der Gruppenpreis ging an die Gruppe „Farad“, die sich auf einen Besuch im Naturerlebnis Park Panarbora für bis zu 15 Personen freuen kann, gesponsert von der Wir für Waldbröl GmbH. Alle anwesenden Kinder durften an dem Abend Glücksfee sein und auch die restlichen Gewinnerinnen und Gewinner der Sieben Fässchen Zunft Kölsch sowie der Eintrittskarten für die beiden Schwimmbäder ELEMENT und BALNEO ziehen. Zum Abschied bedankte sich Bürgermeisterin Larissa Weber bei den Kindern für die tatkräftige Hilfe und verabschiedete alle Teilnehmenden vor der Aufstellung zum Gruppenfoto, verbunden mit den Worten: „Nächstes Jahr seid ihr hoffentlich am 25. August 2024 alle wieder mit dabei - beim 20. Autofreien Sonntag!“



Foto: Jasmin Martirosan, Stadt Waldbröl



Erster „NÜMBRECHT gesund“-Tag Samstag, 3. Februar

Save the date!

Freuen Sie sich auf einen Tag im Zeichen von Gesundheit und Wohlbefinden für die ganze Familie! Zu diesem Tag lade ich Sie und Ihre Familien ganz herzlich ins Parkhotel ein. Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm zu den Themen **Entspannung, Ernährung und Be-**

wegung mit vielen interessanten Informationen und Möglichkeiten, verschiedene Angebote direkt vor Ort aktiv auszuprobieren.

Datum: 3. Februar 2024

Ort: Parkhotel Nümbrecht

Zeit: ca. 10 bis 18 Uhr

Programmhilights:

- Interaktive Workshops zu

Stressbewältigung und Fitness

- Gesundheitsvorträge von Experten

- Yoga- und Entspannungsübungen zum Mitmachen

Weitere Informationen zu den einzelnen Programmpunkten und spannende Neuigkeiten finden Sie auf www.nuembrecht-erleben.de,

sowie auf Instagram und Facebook.

Gesundheit beginnt in der Gemeinschaft. Wir freuen uns darauf, diesen besonderen Tag mit Ihnen zu verbringen!

Herzliche Grüße aus dem Rathaus Hilko Redenius

Bürgermeister

Nümbrechter Veranstaltungen

28.12.2023 (10 Uhr) Walking mit dem SGV

Informationen und Leitung:

Irmhild Weigle, Tel.:

02262 - 97369

Veranstalter: Sauerländischer Gebirgsverein

Abteilung Homburger Land e.V.

Treffpunkt: Elsenroth (Sportplatz Kreuzheide)

jeden Samstag (15 - 18 Uhr)

Ponywanderung

Ponys putzen und satteln, Ausritte durch den Wald, Picknick mit

den Ponys, Ponys führen und kuscheln

Veranstalter: Mandy's Hof, Nümbrecht Hömel

Anmeldung und weitere Informationen: Mandy's Hof,

Tel. Nr. 015112004438

Ab 4 Jahren. Kosten pro Kind: 35,00 €

jeden Donnerstag (10 Uhr) Walking mit dem SGV Abteilung Homburger Land

Jeden Donnerstag um zehn, sieht man uns im Walde gehen.

Das Wetter ist uns einerlei, denn wir sind alle gern dabei.

Wer sich gerne in frischer Luft bewegen möchte, ist herzlich willkommen.

Nur bei Glatteis oder Gewitter laufen wir nicht.

Ansprechpartner: Irmhild Weigle, Tel.: 02262 - 97369

Veranstalter: SGV Abteilung Homburger Land

Treffpunkt: Nümbrecht-Elsenroth (Sportplatz Kreuzheide)

20.01.2024 (19:30 Uhr) Neujahrskonzert auf Schloss Homburg mit hochkarätigem Jazz

Mit einem Highlight startet das Museum und Forum Schloss Homburg sein Kulturprogramm 2024. Die derzeit wohl beste Jazzpianistin in Deutschland tritt beim Neujahrskonzert auf Schloss Homburg auf.

Gemeinsam mit Markus Braun am Kontrabass und Jens Düppe am Schlagzeug bildet die diesjährige Kulturförderpreisträgerin aus Lindlar das Trio Liaison Tonique- eine „Stärkende Verbindung“. Durch das Zusammenspiel der drei Musiker entsteht ein außergewöhnliches Klanggeflecht, das mit Musik Geschichten zu erzählen vermag.

Veranstalter: Museum und Forum Schloss Homburg

Veranstaltungsort: Neue Orangerie auf Schloss Homburg

Einlass ist um 19:15 Uhr, Beginn 19:30 Uhr

Tickets kosten 23 Euro

Tickets unter www.bergisch-live.de oder bei der Touristinfo Nümbrecht 02293-302302

Weitere Informationen auf www.schloss-homburg.de

Veranstaltungen des Kneipp-Vereins Nümbrecht

Kneipp-Verein Nümbrecht e.V. Regelmäßige Veranstaltungen 2024

Ansprechpartner Erika Thaden
Anschrift 51588 Nümbrecht, Distelkamper Str. 6

Internet www.kneippverein-nuembrecht.de

Telefon 02293/9099860

E-Mail ethaden@t-online.de

Bewegungsschule für Ältere

jeden Montag, 15-16 Uhr, VHS Akademie

Ansprechpartner Christel Blum, Tel. 02293/2942

Fit im Kopf, Power für die grauen Zellen

jeden 2. Dienstag i. M., 10-11.15 Uhr, Volks- und Raiffeisenbank

Ansprechpartner Gerda Kohlmann, Tel. 02293/7389

Tanz Dich fit beim Best of Schlager-Spass!

mit Discofox, Twist, Boogie-Woogie, Samba usw.

jeden 2. Dienstag i. M., **14.30-16.30** Uhr, Cafeteria Engelsstift

Ansprechpartner Heinz Pistorius, Tel. 02293/9378810

Kegeln: Auf alle Neune? Gut Holz!

jeden 3. Dienstag i. M.,

14.30-16.30 Uhr, Parkhotel

Ansprechpartner Heinz Pistorius, Tel. 02293/9378810

Singen mit Akkordeonbegleitung

jeden 4. Dienstag i. M. **14.30-16** Uhr, Cafeteria Engelsstift

Ansprechpartner Erika Thaden, Tel. 02293/9099860

Klönen bei Kaffee und Kuchen

letzter Freitag i. M., 15-17 Uhr, Cafe Parkhotel

Ansprechpartner Erika Thaden, Tel. 02293/9099860

Wanderungen mit Anwendungen nach Kneipp,

jeden 2. Dienstag i. M.

Wanderungen mit Entspannungsübungen

jeden 2. Samstag i. M.
Informationen und Anmeldungen: Nanja Schriever-Sommer
Tel. 02293/901950

Fragen zur Verteilung?

HERR FALK · FON 02241 2600
mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de

REGIO • pünktlich • zielgerichtet • lokal
PRESSE VERTRIEB online
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG



Gemeinde Nümbrecht

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 47 -
Nümbrecht/Ortskern -
40. vereinfachte Änderung gem.
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) in
der derzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 40. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Nümbrecht/Ortskern - gem. § 13 BauGB gefasst. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Bebauungsplanänderung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung zur 40. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 - Nümbrecht/Ortskern - ist durch Ratsbeschluss am 12.12.2023 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass beim Verfahren die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind. Der Änderungsbereich ist aus dem verkleinert abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

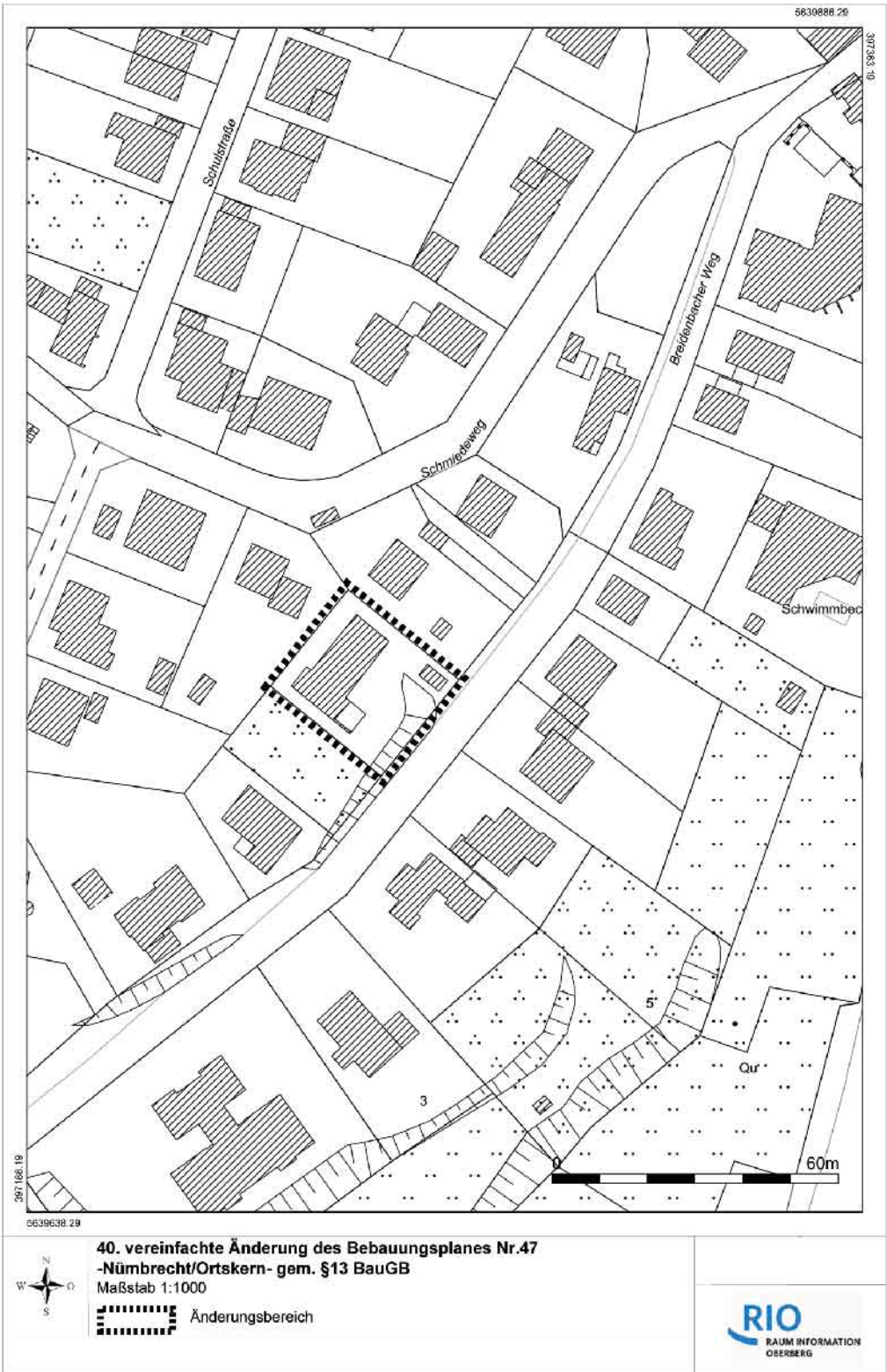
Die 40. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Nümbrecht/Ortskern - wird mit Begründung ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Rathaus, 51588 Nümbrecht, Hauptstraße 16, Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-



chung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde. Die 40. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Nümbrecht/Ortskern -, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung rechtskräftig. Nümbrecht, den 14.12.2023 Der Bürgermeister Hilko Redenius

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Nümbrecht 2024 (Hebesatzsatzung 2024)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- Die Gemeinde Nümbrecht erhebt
- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
 - b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

- Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 329 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 675 v.H.
 - 2. Gewerbesteuer auf 510 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Nümbrecht (Hebesatzsatzung 2024) vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3. Hinweis

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, 12.12.2023
gez. Hilko Redenius
Bürgermeister

III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht vom 8.10.2001 beschlossen :

§ 1

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	90,00 €
b)	zwei Hundegehalten werden	108,00 € je Hund
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	192,00 € je Hund
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	700,00 €
e)	zwei gefährliche Hunde gehalten werden	850,00 € je Hund
f)	drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	1.500,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Werden Hunde und gefährliche Hunde gemeinsam gehalten, ist der jeweilige Steuersatz zugrunde zu legen, der der Anzahl der insgesamt gehaltenen Hunde entspricht.

§ 2

- Dieser III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- Bekanntmachungsanordnung**
- Der vorstehende III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf innerhalb von

6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 13.12.2023

Gez.:

Hilko Redenius

Bürgermeister

Satzung

über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Übergangsheimen und Notunterkünften in der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW 2003 S. 93) in der zurzeit gültigen Fassung sowie aus dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW 1980 S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung ergeben, unterhält die Gemeinde Nümbrecht folgende
 - a. Übergangsheime zur vorläufigen und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetz)
 - b. Notunterkünfte zur vorläufigen und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen:
 - 51588 Nümbrecht, Am Bahndamm 1
 - 51588 Nümbrecht, Am Bahndamm 3
 - 51588 Nümbrecht, Eckenbacher Straße 1
 - 51588 Nümbrecht, Eckenbacher Straße 14
 - 51588 Nümbrecht, Eckenbacher Straße 18
 - 51588 Nümbrecht, Eckenbacher Straße 28
 - 51588 Nümbrecht, Friedhofstraße 2a
 - 51588 Nümbrecht, Friedhofstraße 6
 - 51588 Nümbrecht, Harscheider Straße 11
 - 51588 Nümbrecht, Mateh-Yehuda-Straße 6
 - 51588 Nümbrecht, Höhenstraße 2
 - 51588 Nümbrecht, Jakob-Engels-Straße 13-17
 - 51588 Nümbrecht, Kalksteinstraße 3
 - 51588 Nümbrecht, Lamichsiefen 2
 - 51588 Nümbrecht, Margeritenweg 4
 - 51588 Nümbrecht, Margeritenweg 8

- 51588 Nümbrecht, Margeritenweg 32
- 51588 Nümbrecht, Margeritenweg 38
- 51588 Nümbrecht, Talstraße 17
- 51588 Nümbrecht, Taubenweg 1
- 51588 Nümbrecht, Wiehler Straße 40
- 51588 Nümbrecht, Wiesenstraße 16 b
- 51588 Nümbrecht, Wirtenbacher Straße 16
- 51588 Nümbrecht, Wohnung FWGH Bierenbachtal
- 51588 Nümbrecht, Wohnung FWGH Marienberghausen
- 51588 Nümbrecht, Containeranlage Berkenroth, Grüner Weg 33
- (2) Die von der Gemeinde Nümbrecht unterhaltenen Übergangsheime und Notunterkünfte sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nümbrecht und den Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Übergangsheime und Notunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime und Notunterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften regelt.

§ 3

Bezug, Verlegung, Benutzung

- (1) Ein Rechtsanspruch von dem in § 1 Abs.1 dieser Satzung genannten Personenkreise auf Einweisung in ein bestimmtes Übergangsheim, eine bestimmte Notunterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume, sowie ein Anspruch von Einzelpersonen auf Einweisung in ein Einzelzimmer bestehen nicht. Dies gilt auch für den ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft oder den zugewiesenen Räumen.
- (2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet in ein Übergangsheim oder eine Notunterkunft eingewiesen. Bei der Aufnahme in ein Übergangsheim oder Notunterkunft erhält der Benutzer gegen Empfangsbescheinigung
 - a) die Einweisungsverfügung
 - b) eine Hausordnung
 - c) Unterkunftsschlüssel.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Dem Benutzer können nach vorheriger Anhörung innerhalb eines Übergangsheimes oder Notunterkunft andere Räumlichkeiten zugewiesen werden; er kann auch von einem Übergangsheim oder Notunterkunft in ein anderes verlegt und die Anzahl der Räume, bei eintretenden Veränderungen in der Größe und Konstellation von Familien, reduziert werden. Bei Zuweisung anderer Räumlichkeiten, sowie bei Verlegung in eine andere Unterkunft oder Reduzierung der Räume finden Abs.1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim oder Notunterkunft, ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime und Notunterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nümbrecht Folge zu leisten.
- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen tatsächlichen Aufenthalt verlegt.Für die Durchsetzung der Räumung findet § 7 (Verwaltungszwang) entsprechende Anwendung.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen Bediensteten der Gemeinde Nümbrecht.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Gemeinde Nümbrecht erhebt für die Benutzung der von ihr

unterhaltenen Übergangsheime und Notunterkünfte Benutzungsgebühren. Außer den Benutzungsgebühren werden Nebenkosten von den Gebührenpflichtigen erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal nach der Anzahl der Bewohner berechnet.
- (3) Für die einzelnen Übergangsheime und Notunterkünfte wird folgender Gebührensätze je Bewohner und Monat festgesetzt: 184,45 EUR
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten anteilig zu entrichten. Die verbrauchsabhängigen Kosten wie Strom und Heizenergie werden auf die Benutzer nach dem Personenmaßstab umgelegt.
- (5) Sollten verbrauchsabhängige Kosten zu einer Veränderung der Pauschalen führen, bedarf dies keiner Satzungsänderung.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime und Notunterkünfte, bei mehreren Benutzern der Haushaltsvorstand. Neben diesem haften die übrigen Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime und Notunterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nümbrecht.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die Nebenkosten sind jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in dem Übergangsheim, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse der Gemeinde Nümbrecht zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Monatsgebühr auf den Tag genau berechnet. Einzugs- und Auszugstag gelten jeweils als voller Tag. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere, ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) In Härtefällen kann die Gemeinde ganz oder teilweise auf die Gebühren nach § 4 dieser Satzung verzichten. Zur Feststellung einer Härtefallregelung hört die Gemeinde den Gebührenpflichtigen an.

§ 7

Verwaltungszwang

Die in dieser Satzung und der Hausordnung für die Übergangsheime und Notunterkünfte enthaltenen Verpflichtungen, Anordnungen und Verbote, sowie rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten können im Wege des Verwaltungszwanges aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -VwVG NW- in der jeweils gültigen Fassung, durchgesetzt, beziehungsweise beige- trieben werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Übergangsheimen und Notunterkünften in der Gemeinde Nümbrecht vom 28.04.2015 sowie deren Nachträge außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Übergangsheimen und Notunterkünften in der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf innerhalb von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 12.12.2023

gezeichnet

Hilko Redenius

Bürgermeister

XX. Nachtrag

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SV NRW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden XX. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nümbrecht vom 12.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt im Hauptort Nümbrecht vierzehntägig, in den aus der Anlage ersichtlichen anderen Ortschaften zweimal jährlich.

Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücks- seite/Frontlänge

- a) im Hauptort Nümbrecht
 - für den Kehrdienst 1,55 €
 - für die Winterwartung 0,61 € 2,16 €
- b) in den anderen Ortschaften
 - für den Kehrdienst 0,12 €
 - für die Winterwartung 0,61 € 0,73 €

Wird bei Bedarf öfter gereinigt, vervielfacht sich die Nutzungsgebühr entsprechend. Wird von der Gemeinde nur die Winterwartung ausge- führt, so wird lediglich die ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

§ 2

Dieser XX. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nüm- brecht vom 12.12.2001 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende XX. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öf- fentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West- falen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von

6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 13.12.2023

Gez.:

Hilko Redenius

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeinde Nümbrecht zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Nümbrecht wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2023 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses festgestellt und wird hiermit unter Verweis auf § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2022 wurde dem Oberbergischen Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab dem 02.01.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Er kann im Rathaus der Gemeinde Nümbrecht, Hauptstr. 16, 51588 Nümbrecht, montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08.30 - 12.00 Uhr im 1. OG, Zimmer 316 eingesehen werden.

Nümbrecht, 13.12.2023

gez. Hilko Redenius

Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021

(GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Nümbrecht hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge. Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht vom 13.12.2023 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, eingesetzte Personal). Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach §34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der zulässigen Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich, oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
 - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält
 - a. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage an der die Anschlussmöglichkeit besteht, bis zu einer Tiefe von 40 m.

- b. bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage, an der die Anschlussmöglichkeit besteht, angrenzen, oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- In den Fällen der Nummer 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- | | |
|--|------|
| 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen eine Bebauung zulässig ist | 1 |
| 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,7 |
| 5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 1,85 |
| 6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit | 1,95 |
| 7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 2 |
| 8. bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartengelände) | 0,5 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weißt der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 4,60 Euro. In dem Beitragssatz von 4,60 Euro sind die Kosten für die Herstellung 1 Grundstücksanschlussleitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze enthalten. Das gilt sowohl für Trennsystem als auch für Mischsystem. Bei einem Teilanschluss nur für Schmutzwasser werden 75 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben; bei einem Teilanschluss nur für Niederschlagswasser werden 25 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben.
- (2) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleiten der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach § 4 Abs. 1

Satz 1 bis 4 und 5 erster Halbsatz um 50% v.H. Entfällt auf Grund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

(3) Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit einem Teilanschluss an die Abwasseranlage angeschlossen waren, sind für den Vollanschluss 2,30 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche zu zahlen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig

§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Abwassergebühren, Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. Abwassergebühren werden erhoben für Grundstücke, von denen Abwässer den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden, als Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser, als Niederschlagswassergebühren für die unmittelbare oder mittelbare Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser, die Beseitigung des Klärschlammes (das Abfahren und die Behandlung) aus Grundstückskleinkläranlagen für Grundstücke, von denen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen vorgeklärte Schmutzwässer unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert werden.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet: die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)

die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)
Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW).
Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm mit der Beseitigung des Abwassers). Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten/versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, dass der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird oder von den Kleineinleitern nach § 9 unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert wird.
Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß geeichten Wasserzähler zu führen.

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig

funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar bzw. der Einbau technisch nicht möglich, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen -etwa im Falle der gärtnerischen oder gewerblichen Nutzung - abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß geeichten Wasserzähler zu führen.

Der Wasserzählereinbau sowie die Ausführungsart des Zählers hat entsprechend den Vorgaben der Gemeinde zu erfolgen und ist bei dieser anzumelden. Der Zähler muss alle 6 Jahre ausgewechselt werden (gem. dem z.Zt. gültigen Mess- und Eichgesetz bzw. der Mess- und Eichverordnung).

Der Nachweis hierüber obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf seinem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.

Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Satz 4.

Der Einbau des Zählers bedarf der Abnahme durch die Gemeinde. Für den Verwaltungsaufwand wird ein Entgelt erhoben.

Der Wasserzählerstand des Zählers ist bis zum 30.11. des Abrechnungsjahres mitzuteilen.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Niederschlagswassergebühr

- (6) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten/versiegelten Grundstücksflächen von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten /versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (7) Die Abwassergebühr für die Entwässerung von befestigten Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen wird nach m² berechnet.

- (8) Als bebaute Grundstücksfläche gelten alle Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich der Dachvorsprünge und Überdachungen. Lückenlos bepflanzte Dachflächen

werden mit 50% berücksichtigt.

- (9) Als befestigte/versiegelte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück asphaltierten, betonierten, plattierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garageneinfahrten, KFZ-Abstellplätze, Parkplätze, Privatstraßen- und Wege, Lagerplätze, Terrassen), soweit sie nicht bereits in der bebauten Grundstücksfläche enthalten sind.

Flächen mit Ökopflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Befestigung (Kies, Schotter) oder vergleichbar befestigte Fläche werden mit 50% berücksichtigt.

- (10) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten/versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten/versiegelten Flächen sowie die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten/versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute bzw. überbauten und/oder befestigten/versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht ganz oder teilweise nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte/versiegelte Fläche von der Gemeinde geschätzt. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Gemeinde zur Betretung des Grundstückes berechtigt.

- (11) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten /versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten/versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der dem Zeitpunkt der Änderung folgt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachungsgerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (12) Die Gebühren betragen

- a) Schmutzwassergebühr (Vollanschluss) 3,62 € je m³ Abwasser
Die monatliche Grundgebühr beträgt
bei Qn 2,5 Wassermesser 7,00 €
bei Qn 6 Wassermesser 15,00 €
bei Qn 10 Wassermesser 55,00 €
b) Niederschlagswassergebühr je qm abflusswirksame Grundstücksfläche 0,84 €
c) Niederschlagswassergebühr je qm abflusswirksame Straßenfläche 0,84 €
d) Für Abwässer, die von nicht angeschlossenen Grundstücken in ein Gewässer oder den Untergrund eingeleitet werden (Kleininleiter) 1,30 € je m³ Abwasser
e) Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlamm) 2,14 € je m³ Abwasser
f) Gebühr für die Genehmigung des Kanalanschlusses und Prü-

fung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses einschließlich Kontrollschacht fällig

nach mängelfreier Abnahme 60,00 €

notwendige Nachabnahme 30,00 €

- g) Gebühr für Schmutzwasser von Mitgliedern eines Entwässerungsverbandes, die Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, je cbm Abwasser 1,62 €

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs.2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr, um die nach § 7 Abs.2 Satz 3+4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 11

**Entstehung und Beendigung der
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Bei der Umwandlung in einen Vollanschluss oder einem Teilanschluss beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betrieblichen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
(4) Die Verpflichtung zur Leistung der Abwassergebühr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Einleitung folgt. Sie endet mit dem Wegfall der Kleininleitung

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Grundstücks, von dem Abwässer eingeleitet werden, und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem:
a) Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner
b) Straßenbaulastträger
(2) Im Falle eines Eigentumswechsel haften der neue Eigentümer und der bisherige Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren, Schmutzwasser und Niederschlagswasser (§10) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
(2) Auf die zu zahlenden Gebühren sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die am jeweiligen letzten Tag des Monats fällig werden. Die Abschlagszahlungen werden wie folgt festgesetzt:
Schmutzwasser: Grundlage Wasserverbrauch des Vorjahres
Niederschlagswasser: Grundlage 1/11 des Jahresbetrags des Vorjahres.
Die Abwassermenge i.S. von § 10 wird durch jährliche Ablesung ermittelt. Auf Grund der Ablesung und der Berechnungsgrundlage

- Niederschlagswasser erfolgt unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abschläge eine Jahresabrechnung.
- (3) Hat im Vorjahr kein Wasserverbrauch stattgefunden, so wird die Abschlagszahlung auf Grund einer Schätzung der Gemeinde, die unter Berücksichtigung der Angaben des Wasserabnehmers vorzunehmen ist, festgesetzt.

§ 14
Regelung der Härtefälle

Die Gemeinde kann im Einzelfall den Anschlussbeitrag oder die Gebühren herabsetzen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Entsteht durch die Einzahlung eines Anschlussbeitrages oder einer Gebühr nach dieser Satzung eine unbillige Härte, kann der fällige Betrag gestundet werden.

§ 15
Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder einen anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung einschließlich aller hierzu ergangener Nachträge außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, 13.12.2023

Gez.:

Redenius

(Bürgermeister)

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S 560 ff., ber.GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen (einschl. der Straßen- bzw. Wegeseitengräben) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG NRW.
- Schmutzwasser:
- (2) Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54

Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser:

- (3) Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- (5) Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- (6) Öffentliche Abwasseranlage
 - a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksan- schlussleitungen.
 - c. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (7) Anschlussleitungen:
 - a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsleitungen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- (8) Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb

und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- (9) Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- (10) Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (11) Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- (12) Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere baulichen Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen. (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs.3 LWG) einem Dritten zugewiesen ist..

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrecht

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - a. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
 - b. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - d. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 - e. die Klärschlammbehandlung-, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - f. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können.
 - b. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen.
 - c. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden.
 - d. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können. Hierzu zählt u.a. das bei Tiefenbohrungen anfallende Bohr- und Spülwasser. Hierzu ist ein Genehmigungsverfahren vor Beginn der Arbeiten durchzuführen. Eine Ableitung des Bohr-/Spülwassers in die öffentliche Abwasseranlage wird nur bei Einsatz eines vorgeschalteten Absetzbeckens (Container) zugestimmt. Weiterhin dürfen Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen nicht eingeleitet werden.
 - e. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
 - f. radioaktives Abwasser.
 - g. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
 - h. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsableitungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten.
 - i. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche.
 - j. Silagewasser.
 - k. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 - l. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
 - m. Blut aus Schlachtungen.
 - n. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlicher Konzentration freisetzen kann:
 - o. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können.
 - p. Emulsionen von Mineralölprodukten.
 - q. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
 - r. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist. Dabei sind die technischen/

rechtlichen Vorgaben durch die Gemeinde einzuhalten.

- s. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist. Dabei sind die technischen/rechtlichen Vorgaben durch die Gemeinde einzuhalten.
 - t. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen die Grenzwerte nicht überschritten sind. Es gelten die Grenzwerte des Aggerverbandes. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drain-, Kühl- und sonstiges Wasser wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- a. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 - b. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz-, oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussneh-

mers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang) um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes oder für zur Wärmegegewinnung benutztes vorliegendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser befreien, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann ihn unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers freistellen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht und eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

§ 12

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Grundstücksanschlussleitungen, die nicht im Zuge einer Kanalbaumaßnahme verlegt wurden, werden grundsätzlich durch die Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. In Absprache mit der Gemeinde kann der Grundstückseigentümer auch selbst ein zugelassenes Unternehmen (Zulassung für Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum) mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses beauftragen. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
Entsteht durch Teilung eines Grundstücks ein weiteres Grundstück oder entstehen mehrere zusätzliche Grundstücke, für das oder für die weitere Grundstücksanschlüsse hergestellt werden, so hat der Grundstückseigentümer die dafür entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei einer Tiefe von 1,20 m ist der Kontrollschacht als begehbare Bauwerk auszuführen. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist nicht zulässig. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Gemeinde.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, entsprechend den Vorgaben zum Antrags- und Erlaubnisverfahren bei der Gemeinde zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Gemeinde durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

- (1) Die Gemeinde kann abweichende Zeiträume festlegen:
 - a. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind, oder
 - b. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungspflicht überprüft.
 - c. Bei Neuanschlüssen bzw. geänderten Altanschlüssen innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Entsprechende Sachkundige sind der Landesliste des Umweltamtes zu entnehmen.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser auffangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15

Indirekteinleiter

Bei Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen, sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Ab-

wassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie die Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

§ 17

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrecht entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 18

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erb-

bauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (als insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2 / Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4 / Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zu Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5 / Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8 / Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2 / das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6 / in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11 / auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.
 8. § 14 Absatz 1 / den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
 9. § 14 Absatz 2 / den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
 10. § 15/ die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt
 11. § 16 / der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 12. § 18 Abs. 3 / die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffent-

lichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, 13.12.2023

Gez.:

Redenius

(Bürgermeister)

Jahresabschluss 2022 der Anton-Frese-Erben-GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Anton-Frese-Erben GmbH (AFE) hat am 12.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt die Bilanz zum 31.12.2022 der Anton-Frese-Erben GmbH, abschließend mit einer Bilanzsumme von 2.801.899,16 EUR, und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022, abschließend mit Umsatzerlösen von 3.120.345,98 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 828.339,07 EUR fest.
2. Der Jahresfehlbetrag für 2022 in Höhe von 828.339,07 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen
3. Dem Aufsichtsrat der Anton-Frese-Erben GmbH wird für 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss trägt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Advisio Gummersbach ETL GmbH.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 02.01.2024 bis zum 09.01.2024

bei der Gemeinde Nümbrecht, Rathaus, Zimmer 401, 51588 Nümbrecht, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

gez.

Reiner Mast

Gemeindekämmerer

Streetwork Nümbrecht

Jörn Hägele
E-Mail: streetwork@nuembrecht.de
Handy: 0151 42576813

Programm Jugendzentrum Nümbrecht

Montag:
15:00 Uhr - 20:00 Uhr Offener Treff

Dienstag:
15:00 Uhr - 20:00 Uhr Offener Treff
16:15 Uhr - 18:30 Uhr Bogenschießen (jede gerade Kalenderwoche)
16:15 Uhr - 20:00 Uhr Klettern (jede ungerade Kalenderwoche)

Mittwoch:
15:00 Uhr - 16:00 Uhr Offener Treff
16:00 Uhr - 17:30 Uhr Kochen im Juze für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren.
Unkostenbeitrag: 0,50 €.
Anmeldung im Juze.
17:30 Uhr - 21:00 Uhr Offener Treff

Donnerstag:
15:00 Uhr - 20:00 Uhr Offener Treff

Freitag:
14:00 Uhr - 18:00 Uhr Offener Treff
18:00 Uhr - 20:00 Uhr Juze +16 (jede ungerade Kalenderwoche) für alle ab 16 Jahren mit altersentsprechendem Angebot.
20:00 Uhr - 23:00 Uhr Nachtsport



20:00 Uhr - 21:00 Uhr für Kids ab 12 Jahren und
21:00 Uhr - 23:00 Uhr ab 16 Jahren in der alten Sporthalle am Schulzentrum Nümbrecht
Samstag und Sonntag: Programm nach Vereinbarung oder Ankündigung im Juze.
Ausführliche Infos zu unseren vielseitigen Freizeitangeboten erhalten Sie im Jugendzentrum Nümbrecht und unter www.jugendzentrum-nuembrecht.de.

Herzliche Glückwünsche

an die Eheleute Dorothea und Alfred Kollenberg zur Goldenen Hochzeit am 28. Dezember 2023.

Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Bürgersprechstunde ermöglicht Ihnen eine Gesprächszeit mit dem Bürgermeister ohne vorherige Anmeldung.
Diese finden wie folgt statt:
Montag, 15.01.2024,
17.00 - 18.00 Uhr
Montag, 22.01.2024,
17.00 - 18.00 Uhr
Montag, 12.02.2024,
17.00 - 18.00 Uhr
Montag, 26.02.2024,
17.00 - 18.00 Uhr
Die Termine sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nümbrecht zu finden.

(www.nuembrecht.de).
Der nächste Termin ist am
Montag, 15.01.2024 im Rathaus (Büro des Bürgermeisters)
Selbstverständlich stehe ich Ihnen davon unabhängig nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 02293/302-101 - Sekretariat) jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich lade Sie herzlich ein.

Ihr
Hilko Redenius
Bürgermeister

Lebendiger Adventskalender

Bereits seit 10 Jahren können sich Nümbrechter Bürgerinnen und Bürger am lebendigen Adventskalender erfreuen.
Am Mittwoch, den 06. Dezember 2023 wurde das Türchen im Foyer des Rathauses geöffnet.
Das gemeinsame Weihnachtsliedersingen und die vorgetragene Weihnachtsgeschichte erfreuten Groß und Klein gleichermaßen.
Auch die Vorträge der Nümbrechter Musikfabrik, die das ein oder andere bekannte Weihnachtslied mit ihren Trommeln, Rasseln und Cajons begleitete, ließ die Herzen der Anwesenden höherschlagen.
Als dann zum Schluss auch noch der Nikolaus im Rathaus vorbeischaute, der für die Kinder ein kleines Geschenk dabei hatte, sah man nur noch strahlende Kinderaugen.
So konnten die knapp 50 Gäste eine kleine, gemütliche Auszeit vom hektischen Vorweihnachtstrubel genießen.
Ein großer Dank hierfür gebührt



den Auszubildenden der Nümbrechter Touristinfo und der Verwaltung, die diese kleine Feier eigenverantwortlich organisiert haben.



Öffnungszeiten des Rathauses zwischen Weihnachten und Neujahr

Am **27., 28. und 29. Dezember 2023** bleibt das Rathaus in Nümbrecht **geschlossen**.

Sollte es in dieser Zeit zu Problemen bei der **Abfuhr der Mülltonnen** kommen, können Sie sich an folgende **Notfallnummer** wenden:

Tel. 0800/0000321 (Fa. REVEA GmbH)
Wir bitten aber darum, von Anrufen am Abfuhrtag abzusehen, da die Mülltonnen aus logistischen Gründen nicht immer zur gleichen

Zeit und in der gleichen Reihenfolge geleert werden.

Am **27.12.2023 (!)** steht in der Zeit von **10:00 bis 11:00 Uhr** ein Notdienst zur Beurkundung von Sterbefällen zur Verfügung.

Es wird um vorherige Anmeldung unter der Rufnummer 02293 302-129 gebeten.

Ab dem 02. Januar 2024 sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da.



Vorsicht beim Silvester-Feuerwerk

Das neue Jahr wird schon fast traditionell gemeinsam mit Freunden und der Familie in geselliger Runde begrüßt. Für viele gehört neben Partylaune, Musik und gutem Essen auch das Silvesterfeuerwerk mit Raketen, Krachern und Böllern unverzichtbar dazu. Und dies nicht nur als Zuschauer, sondern als aktiver „Feuerwerker“.

Damit die gute Partylaune nicht durch kleine oder große Unfälle gestört wird, werden Ihnen nachfolgend ein paar Tipps und Ratschläge für den Umgang mit den Feuerwerkskörpern an die Hand gegeben.

- Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und bei unsachgemäßem Abbrennen gefährliche Wirkungen entfalten können.
- Beim Kauf unbedingt darauf ach-

ten, ob die Feuerwerkskörper mit einem CE-Zeichen versehen sind. Erwerben Sie keine Feuerwerksartikel ohne CE Kennzeichen. Verwenden Sie zu Ihrem eigenen Schutz und Vergnügen keine Grau- oder Billigimporte! Sie gefährden möglicherweise sich selbst, andere Personen oder Sachen und können sogar dafür haftbar gemacht werden.

- Pyrotechnische Gegenstände (Klasse II) dürfen im Einzelhandel in diesem Jahr in der Zeit vom 28. bis zum 31. Dezember und nur an Personen über 18 Jahre verkauft werden.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II darf ausnahmslos nur von Personen über 18 Jahre durchgeführt werden und ist auf den 31. Dezember und 01. Januar beschränkt. Ver-

wenden Sie bitte einwandfreie und unbeschädigte Artikel. Das „Basteln“ und besser „Pfuschen“ an Feuerwerkskörpern ist unzulässig und gefährlich.

- Vor dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern die Gebrauchsanweisung lesen und die Gefahrenhinweise beachten.
- Stellen Sie sicher, dass minderjährige Kinder nicht unbeaufsichtigt auf die Feuerwerkskörper zugreifen können. Kinder sind oft von den Feuerwerken so fasziniert, dass sie unwillkürlich „näher rücken“. Deshalb sollten Sie immer ein Auge auf den Nachwuchs haben.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern und Altenheimen ist verboten. Wegen der erhöhten Brandge-

fahr bezieht sich dieses Verbot seit einigen Jahren auch auf Fachwerkhäuser.

- Auch wenn Sie nicht selbst zum Kreis der Feuerwerker gehören, sollten Sie in der Sylvesternacht Fenster, Türen und insbesondere die Dachflächenfenster geschlossen halten. „Einfliegende“ Feuerwerkskörper können Zimmer- und Wohnungsbrände verursachen.
- Blindgänger oder Versager sollten auf keinen Fall ein zweites Mal angezündet werden.
- Lassen Sie Kinder nicht am Neujahrstag Feuerwerksreste auf sammeln, es könnten noch explosionsfähige Blindgänger darunter sein.
- Ein griffbereiter Feuerlöscher kann im Notfall Schlimmeres verhindern.

Stimmungsvolle Adventsfeier mit dem Posaunenchor Wirtenbach

Zur diesjährigen Adventsfeier der Gemeinde Nümbrecht präsentierte der Posaunenchor Wirtenbach den Seniorinnen und Senioren eine vielseitige Liedauswahl und sorgte für vorweihnachtliche Stimmung im festlich geschmückten Kursaal des Parkhotels.

Bürgermeister Hilko Redenius begrüßte die Gäste und gemeinsam mit seiner Stellvertreterin Gisa Hauschildt und seinem Stellvertreter Gerhard Dittich nahm er sich Zeit für Gespräche beim gemütlichen Kaffeetrinken.

Pfarrer Matthias Köhler vermittelte besinnliche Gedanken zum Advent. Gisa Hauschildt sorgte für Erheiterung und zog die Gäste in ihren Bann, als sie eine amüsante Geschichte vom Weihnachtsabend vorlas.

Als älteste Besucherin wurde Anemarie Janeck mit 100 Jahren geehrt und als ältester Besucher Erwin Müller mit 92 Jahren.

Zum Schluss stimmten alle gerne in die Lieder „Macht hoch die Tür“ und „Oh du fröhliche“ ein.

Dank des Engagements des Po-

saunenchores Wirtenbach, der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Deutschen Roten Kreuzes sowie dem freundlichen Team des

Parkhotels, erlebten die Nümbrechter Seniorinnen und Senioren einen schönen stimmungsvollen Nachmittag am 1. Advent.



Ende: Aus dem Rathaus



Neues vom Campus

Wer die Wahl hat... Das 4. Hauptfach

Jedem von Ihnen sind die Hauptfächer Deutsch, Mathe und Englisch bekannt. Wie sieht es denn mit NW, DG und Sowi aus?

Das sind einige Abkürzungen für das Wahlpflichtfach (WP).

Am Ende der 6. Klasse wählen die **Schüler:innen der Sekundarschule Nümbrecht Ruppichteröth** ein viertes Hauptfach. Dieses wird von der Jahrgangsstufe 7 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 dreistündig unterrichtet. Die bekannten Hauptfächer bleiben bis zum Ende der Schulzeit bestehen. Wie in den anderen Hauptfächern finden auch im Wahlpflichtfach schriftliche bzw. praktische oder mündliche Leistungsüberprüfungen (Kursarbeiten) statt.

Um unseren Schüler:innen die Chance zu geben, die fachliche Richtung der eigenen Schullaufbahn aktiv mitzugestalten und sie bei der Individualisierung eines eigenen Lernprofils zu unterstützen, bieten wir Fächer aus unterschiedlichen Lernbereichen an. Das Kursangebot deckt dabei den künstlerisch-musischen, den sprachlichen-, den naturwissenschaftlichen- und den gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich ab. Gemäß ihrer eigenen Interessen und Stärken können unsere Schüler:innen zwischen den folgenden Fächern wählen: **Französisch (als zweite Fremdsprache), Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften sowie Darstellen & Gestalten**. Schüler:innen sowie deren Eltern können sich im Vorfeld der Kurswahl an Informationsabenden über Ziele und Inhalte des Wahlpflichtunterrichts informieren. Diese finden an beiden Standorten am Ende der 6. Klasse statt. Klassen- und Fachlehrer:in stehen in der gesamten Jahrgangsstufe 6 beratend zur Seite. Das belegte Wahlpflichtfach wird bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 beibehalten.

Durch die Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, ergab sich für unsere Schule die Möglichkeit die Fächer des Wahlpflichtunterrichts zu überdenken und teilweise neu zu gestalten. Somit standen dem letzten Jahrgang 7 teilweise neue Fächer zur Wahl: **BioLogisch, Wirtschaft, Kommunikation und Medien, Handwerk und Technik, Darstellen und Gestalten sowie Französisch**.



Auch diese decken unterschiedliche Lernbereiche ab und bieten eine Vielfalt an Möglichkeiten, sowohl im theoretischen als auch im praktischen Bereich. Die „alten“ WP-Fächer werden nach und nach auslaufen.

Im Fach BioLogisch liegt der Schwerpunkt auf den Inhalten aus dem Fach Biologie, wie Pflanzen, Tiere, Landwirtschaft, dem menschlichen Körper usw.



Das Fach bietet viele Möglichkeiten praktisch zu arbeiten, sei es durch die Durchführung von Versuchen oder Untersuchungen im

Freien. Zuletzt war der BioLogisch Kurs des 7. Jahrgangs zusammen mit dem Kurs aus Ruppichteröth in der Biologischen Station Oberberg am Schloss Homburg und haben dort eine Gewässeranalyse durchgeführt.



Im Fach Wirtschaft werden alltägliche Themen behandelt. Dazu gehört zum Beispiel die Preisbildung, Umgang mit Geld, wie funktioniert Werbung, was ist Nachhaltigkeit. Die Lernenden stellen sich die Gründungsfrage, wie entsteht ein Unternehmen oder eine Schülerfirma. Auch dieses Fach bietet jede Menge Abwechslung, durch Rollen- und Planspiele oder Besuch von Unternehmen.

Bei Medien und Kommunikation dreht sich alles nicht nur um den Umgang mit Ipad, PC und Socialmedia, sondern auch, um die Geschichte/ Entwicklung der Kommunikation. Zudem erlernen die Schüler:innen die Grundlagen der Textverarbeitung, Datenorganisation und die Nutzung der digitalen Werkzeuge und vieles mehr.

Im Französischunterricht lernen die Schüler:innen genauso wie im Englischunterricht zunächst



die Grundlagen, stetig wird der Wortschatz aufgebaut, sodass am Ende der 10 die Schüler:innen sich schriftlich und mündlich gut ausdrücken können.

Das elektronische Schulbuch erleichtert den Kindern, durch Lernvideos, Hörbeispiele und zusätzliche Übungen den Spracherwerb.

Kreativ geht es im Fach Darstellen und Gestalten zu. Dieses Fach beinhaltet Themen aus den Fächern Deutsch, Musik und Kunst. Die Kinder lernen Vorführungen zu planen, Dialoge oder Drehbücher zu schreiben, zu präsentieren und die Bühnenbilder zu gestalten.

Handwerk und Technik, Die Schüler:innen lernen unterschiedliche Materialien kennen und führen Experimente damit durch. Das Aneignen eines Hand- oder Elektrowerkzeuges bildet die Grundlage für die praktische Arbeit. Auf die entstandenen Werkstücke im Unterricht sind die Schüler:innen sehr stolz.



Weitere Informationen gibt es auf www.sek-nr.de oder Instagram ([sek_nr](https://www.instagram.com/sek_nr))

Das Homburgische Gymnasium und die Sekundarschule wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2024.



Bürgerbus aktuell



Bürgerbus Nümbrecht. Foto: Karl-Josef Will

Sie brauchen noch Informationen? Hier wird Ihnen geholfen: <http://www.buergerbus-nuembrecht.de>, oder rufen Sie uns an. Tel.-Nr. finden Sie auf den Fahrplänen der BürgerBus-Haltestellen.



VORGEZOGENER REDAKTIONSSCHLUSS



Liebe Leser/-innen und Inserent/-innen, aufgrund des bevorstehenden Feiertags (Neujahr) ziehen wir den Redaktionsschluss vor.

Redaktionsschluss für (Kw 01)
Freitag, 29.12.2023 / 10 Uhr



Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Generation Baby-Boomer (1946-1964), Generation X (1965-1979), Generation Y (1980-1995), Generation Z (1996-2010), Generation Alpha (2011-2025), Generation Silent (1928-1945)... letztere war die Nachkriegsgeneration, die den Wiederaufbau in Deutschland trug. Zu welcher Generation gehörte eigentlich Jesus? Naja, damals hat man nicht über Generationen nachgedacht, oder? „Die Jugend von heute liebt den Luxus, hat schlechte Manieren und verachtet die Autorität. Sie widersprechen ihren Eltern, legen die

Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.“ (Sokrates, 470-399 v. Chr.) - keine Veränderung: die Alten verstehen die Jungen nicht und umgekehrt?

Neu ist die Idee der Wokation - der Mensch Jesus wusste vielleicht nicht mal, wo Bali liegt und ob es sein innigster Wunsch sein sollte dort zu arbeiten. Paulus, der „Reiseapostel“ war häufig schiffbrüchig und hatte vermutlich die eine und andere Wokation in Lokationen, die er nicht genießen konnte...

Interessant zu lesen, wie missverstanden sich der fast jugendliche Jesus mit seinen Eltern gefühlt haben muss, als diese ihn tagelang suchten und schließlich im Tempel fanden. Gut, nicht jeder Jugendliche wäre in einer Kirche, sollte er irgendwie verschwunden sein - aber bei Jesus war früh klar, dass er die „Schriften“ lesen und erklären konnte, was Gelehrte erstaunte und seine Eltern nicht verstanden hatten.

Trauen wir den Jungen zu wenig zu? Reagieren wir erstaunt/irritiert/entsetzt wie sie Arbeitsweisen, Regelungen und Lebensentwürfe interpretieren? Sechs Stunden Arbeit pro Tag in einer Vier-Tage-Woche? Geht nicht. Hatten wir noch nie. Bei vollem Lohnausgleich und dann noch eine Wokation im Nirgendwo und ein Sabbatical obendrauf?!

Yep. Junge Menschen glauben: das geht. Gut, wenn wir Youngsters

anschauen, wie sie mit einem PC, oder ihrer „Alles-drin-Uhr“ hantieren. (Gerade ist ein Quantencomputer erfunden worden, der in 7 Sekunden Rechnerleistungen erledigt, die eigentlich 47 Jahre brauchen...). Die GenY und GenZ erfasst Inhalte anders und kann schneller kommunizieren und Fakten abarbeiten.

Vor 50 Jahren: „wir haben kein Telefon, Sie können die Nachbarin anrufen, die kommt dann rüber und sagt mir Bescheid...“ Heute: sms, chats, usw. zeigen Wege zur digitalen Kommunikation.

Erleichtert es das Leben oder brennt es uns out? Mit einer Hotel-App hätten Maria und Josef effektiv herausgefunden, dass die Herbergen in Betlehem bereits überbucht waren. Mose wäre mit seinem Volk und einer gescheiterten Navi nicht 40 Jahre durch die Wüste gewandert. Google Maps findet Kairo - Jerusalem: 726 km, per Pedes 164 Stunden bei einer Laufgeschwindigkeit von 4,42 km/Std. und 4 Stunden pro Tag, hätte die Entfernung in 41 Tagen (!) erledigt sein können - allerdings muss Wasser überquert/durchquert werden...

Mögen wir uns gegenseitig tolerieren und akzeptieren, Innovationen für unser Wohl nutzen und Fremde und Fremdes annehmen können. Mögen wir uns alle gemeinsam in einem weihnachtlichen Gebet um Frieden und gutes Miteinander wiederfinden.

Wir wünschen Ihnen allen ein besinnliches, fröhliches, harmonisches und generationsübergreifendes Weihnachtsfest mit wunderschönen, glücklichen und erinnerungswürdigen Momenten. Sowie 366 schöne, glückliche neue Tage im Schaltjahr 2024.

Frohe Festtage und sehr herzlichen DANK, dass Sie uns lesen! Wir freuen uns auf das NEUE JAHR mit Ihnen.

Ihre

Siri Rautenberg-Otten
Herausgeberin dieser Stadt/Gemeindezeitung



Letzter Aufruf zur Teilnahme

Advents-Tombola der Lichtbrücke Nümbrecht endet bald

Noch eine Woche bleibt den Nümbrechter:innen, um an der alljährlich stattfindenden Advents-Tombola der Lichtbrücke teilzunehmen und einen der vielen attraktiven Gutscheine oder gar den Rundflug übers Oberbergische zu gewinnen. Die Verlosung erfolgt zu Beginn des neuen Jahres.
Der Erlös aus dieser Tombola geht zu 100 Prozent in das Wasserfilter-Projekt der Lichtbrücke e. V. Davon werden den Ärmsten in Bangladesch Filter zur Verfügung gestellt, die das tödliche Arsen aus ihrem Trinkwasser entfernen und sie damit zukünftig vor Krankheit und dem schrecklichen Arsentod schützen.
Wer also noch nicht **mindestens 10 Euro** eingezahlt bzw. überwiesen hat, sollte sich sputen! Wer nicht teilnehmen möchte,



Unterweisung am Filter durch einen MSUK-Mitarbeiter

Familie ist das Größte. Ihre Sicherheit eine Kleinigkeit.

Mit dem Johanniter Hausnotruf leben Familien sicher. Jetzt **kostenfrei beraten lassen** – rufen Sie an und wir schenken Ihnen die Anschlussgebühren.

0800 3233800 (gebührenfrei)
www.johanniter.de/hausnotruf

Aus Liebe zum Leben

JOHANNITER

kann dem Verein gerne eine Spende zukommen lassen. Bitte machen Sie in beiden Fällen folgende Angaben:
Empfänger: **Lichtbrücke e. V.** - Kontoverbindung IBAN: **DE86384621357102910146** - Verwendungszweck:

Tombola oder **Spende** und **Ihre Adresse** (der Gutschein kommt per Post)
Allen Freunden, Helfern und Unterstützern der Lichtbrücke Nümbrecht „Frohe Weihnachten“, einen guten Rutsch und das Allerbeste für 2024!

Bücherei für ümbrecht e.V.

... lesen und mehr!

Öffnungszeiten

Montag	11:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	10:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	10:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 18:00 Uhr

www.buecherei-fuer-nuembrecht.de
Mateh-Yehuda-Straße 5
51588 Nümbrecht
Eingang Parkplatz Schulzentrum



Eine-Welt-Laden macht Pause

Am Ende eines Jahres blicken viele von uns zurück und fragen sich, was war gut, was war weniger gut. Insgesamt wird man sagen müssen: Die Welt ist in diesem Jahr kein besserer Ort geworden und so war es folgerichtig, dass der Begriff „Krisenmodus“ zum Wort des Jahres 2023 geworden ist. Neben oder auch wegen den

vielen Kriegen ist die Armut im globalen Süden kaum geringer geworden und durch den Klimawandel verlieren Menschen ihre Existenz und ihr Zuhause. Und doch ist unsere Arbeit auch in diesem Jahr nicht vergebens gewesen. Für die Menschen in den Herkunftsorten unserer Waren macht es einen großen Unter-

schied, ob sie ein auskömmliches Einkommen haben, das neben ihrem Lebensunterhalt auch für die Schulausbildung ihrer Kinder und gesundheitliche Basisleistungen reicht oder nicht. Mit Ihrer Hilfe als Kundinnen und Kunden konnten wir so zu mehr Gerechtigkeit beitragen und Zeichen der Hoffnung und Solidarität geben.

Wir danken allen Kundinnen und Kunden für die Treue im zu Ende gehenden Jahr. Uns selbst gönnen wir nach Weihnachten etwas Pause; bis einschließlich 23. Dezember haben wir geöffnet, dann schließen wir für gut zwei Wochen unseren Laden. Wir planen, ab Dienstag, 9. Januar 2024, wieder für Sie da zu sein.



Anzeige

Herzensprojekt - Kindern eine gute Zukunft ermöglichen

Bender & Bender Immobilien Gruppe
finanziert Schulbau in Afrika mit Unterstützung von FLY&HELP

Schon länger plante Mike Bender, Geschäftsführer der Bender & Bender Immobilien Gruppe aus Altenkirchen, einen Schulbau in Entwicklungsländern zu unterstützen. „Das Geschäftsjahr 2022 war dank dem Einsatz unserer Mitarbeiter:innen ein sehr erfolgreiches Jahr. Von diesem Erfolg möchte ich gerne einen Teil an Menschen weitergeben, denen es nicht so gut geht.“, erzählt Mike Bender. Ende 2022 nahm er dann Kontakt zu Reiner Meutsch auf. Dieser hat bereits über 750 Schulen in 56 Ländern mit seiner Stiftung FLY&HELP eröffnet. Kurz darauf wurde der Vertrag über den Schulneubau in Agbodrafo, einer Stadt mit ca.

9.000 Einwohnern im Land Togo, unterschrieben.
Neubau einer Grundschule für 230 Schulkinder
Das vorhandene Schulgebäude wurde im Mai diesen Jahres von einem Sturm fast vollständig zerstört, sodass der Unterricht teilweise nur bei schönem Wetter unter einem provisorischem Unterschlupf stattfinden konnte. Umso mehr freute es Melanie und Mike Bender, dass nun ca. 230 Kindern mit dem Neubau ihres Schulgebäudes die Chance auf eine gute Schulbildung unter besseren Bedingungen haben können. Das Gebäude besteht aus 4 Klassenräumen, einem Lager-raum sowie einem Lehrerzimmer.

Die Schuleinweihung im November
Zur offiziellen Einweihung der Schule reisten Melanie und Collin Bender am 15.11.2023 nach Agbodrafo, um an der Feier zur Eröffnung teilzunehmen.
„Die Dankbarkeit der Kinder und Eltern treiben mir heute noch Tränen in die Augen. Das war eine Reise, die wir nie im Leben vergessen werden.“, sagt Melanie Bender. Neben der Schuleinweihung wurden innerhalb einer Woche weitere Schulen und Familien besucht, die dringend Unterstützung benötigen. Die Hilfsaktion Togo/Togoville e.V. unterstützt mit einem Team aus Deutschland und aus Togoville viele dieser Menschen und hat

auch die Reise der Familie Bender in Agbodrafo begleitet.
Weitere Spenden fließen in Spiel- und Lernmaterial
Zusätzlich zum Schulgebäude wurden Tische, Bänke und Lehrmaterial finanziert. Mit Spendenläufen erzielten Melanie und Mike nochmals eine ordentliche Summe an Spendengeldern, um weiteres Spiel- und Lernmaterial an die Lehrer und Kinder überreichen zu können. „Ein riesen Dank geht an alle privaten Spender:innen, die es ermöglichen haben, dass wir vor Ort noch weitere schöne Überraschungen an die Kinder und Eltern überreichen könnten!“, freut sich Collin Bender.



Bender & Bender Immobilien Gruppe

Haben Sie eine Immobilie für unsere Käufer?

Diskreter Verkauf Auf Wunsch vermarkten wir Ihre Immobilie unter Ausschluss der Öffentlichkeit - privat, vertraulich und diskret. Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gerne unverbindlich!	Nümbrecht/Zentrumsnähe Für ein nettes Rentner-Ehepaar suchen wir eine möglichst ebenerdige und barrierefreie Eigentumswohnung, Wfl. ca. 90 m², Terrasse und Garage. Preis bis ca. 250.000,- €
Nähe Waldbröl Für einen Mehrgenerationenhaushalt suchen wir ein EFH, auch mit Renovierungsbedarf, Garten, Garage und mindestens 5 Zimmern. Preis bis ca. 330.000,- €	Wühl und Umkreis von 30 km Für einen vorgemerkten Kunden suchen wir ein EFH, auch mit Renovierungsbedarf, Grdst. ab 250 m² und mind. 3 Zi., Wfl. ca. 100 m² - 130 m². Preis bis ca. 360.000,- €

www.bender-immobilien.de • 0 22 91 / 9 17 49 00



Neujahrskonzert auf Schloss Homburg

Das Museum und Forum Schloss Homburg begrüßt das neue Jahr musikalisch am 20. Januar mit einem Konzert des Trios *Liaison Tonique* mit der Jazzpianistin Laia Genc am Flügel. Gemeinsam mit Markus Braun am Kontrabass und Jens Düppe am Schlagzeug bildet die diesjährige Kulturförderpreisträgerin Laia Genc die *Liaison Tonique* - eine „Stärkende Verbindung“. Durch die Liaison der drei Musiker entsteht ein außergewöhnliches Klanggeflecht, das mit Musik Geschichten zu erzählen vermag. *Liaison Tonique* widmen sich vor allem Kompositionen aus der Feder von Laia Genc selbst. Doch auch handverlesene Stücke aus dem Jazzstandardrepertoire werden in spannenden Bearbeitungen und mit dem Blick auf die zeitgenössische Musik in das Programm integriert und versprechen einen Abend voller ansteckender Spielfreude und Feier der Musik.

Seit 2015 lebt die Musikerin in Lindlar und ist dem Oberbergischen neben Auftritten und Musikprojekten



Foto: Gerhard Richter

auch durch ihre jahrelange Zusammenarbeit mit dem Schauspielhaus Bergneustadt bekannt. Ihren vielen Projekten verleiht sie als einfühlsame Klangmalerin, Komponistin und

Arrangeurin eine besondere Farbe in einer bestechenden Mischung aus Jazz, freier Improvisation und viel musikalischem Charme.

Museum und Forum

Schloss Homburg

**20. Januar 2024 um 19.30 Uhr
(Einlass: 19.15 Uhr)**

Weitere Informationen unter www.schloss-homburg.de

Merry Christmas ★ fröhliche Weihnachten



und ein glückliches
Jahr 2024

**Liebe Leser und Leserinnen,
verehrte Kundinnen und Kunden,**

voller Dankbarkeit dürfen wir auf ein schnell verflogenes Jahr 2023 zurückblicken. Wir als Rautenberg Media konnten in diesem Jahr in Nachhaltigkeitsbestrebungen punkten: Photovoltaik-Anlage in Betrieb genommen, Zertifizierungen für Druckpapiere wieder erhalten, umweltschonendere Produktion realisiert. Gleichzeitig durften wir mit lokalen Online-Zeitungen an den Start gehen und konnten uns auch bei Print als zweitgrößter Wochenzeitungs-Verlag Deutschlands durch neue Zeitungstitel in NRW und Brandenburg weiter positionieren.

Verbunden mit einem sehr großen und herzlichen Dank an Sie ganz persönlich, für Ihre Treue und Verbundenheit sowie für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit wünschen wir Ihnen beschwingte und fröhliche Weihnachtsfesttage.

Für das neue Jahr wünschen wir beste Gesundheit, Glück und Erfüllung in allem Tun und in allen Lebenslagen Gottes Segen.

Danke, dass Sie da sind - unser Medienhaus mit allen Mitwirkenden und ich freuen uns auf Sie.

Herzliche Grüße und bis ganz bald
Celina Wessling



Ihre MEDIENBERATERIN
Celina Wessling
02241 260-176

Rautenberg Media: 02241 260-0



■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM

www.rautenberg.media

VdK Beratungstermine

Beratung für Schwerbehindertenanträge

Als Teil des grössten Sozialverbandes Deutschlands möchten wir Sie als Ortsverband Nümbrecht sozialrechtlich unterstützen, z. B. bei Anträgen auf Fest-

stellung des Behindertengrads. Der VdK bietet monatliche Beratungstermine an. Der nächste Termin findet am 10. Januar 2024 in der Zeit von

16 bis 18 Uhr statt. Wo: in den Räumlichkeiten der Krankenpflege von Edith Walter, Hauptstr.17, 51588 Nümbrecht Sie können auch gerne einen

Termin unter 01773101803 bei Herrn Zilz vereinbaren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Ihr Team vom VdK Nümbrecht

Wenn die Sternsinger nicht kommen

Ab dem 28. Dezember bis zum 7. Januar 2024 ziehen die Sternsinger im Seelsorgebereich „An Bröl und Wiehl“ von Haus zu Haus. Gesamelt wird schwerpunktmäßig für Kinder in Amazonien. Erfreulicherweise

hat sich die Zahl der Kinder und Eltern, die diese wichtige Aufgabe übernehmen, wieder erhöht. Falls Sie keinen Besuch erhalten, liegen bis zum 20. Januar 2024 in manchen Geschäften Segensaufkleber, Spenden-

dosen und Überweisungsanleitungen aus; ebenso in den katholischen Kirchen in Denkingen, Nümbrecht, Waldbröl und Wiehl, die tagsüber für Sie geöffnet sind. Bei Fragen steht Ihnen Markus

Müller (markus.mueller@erzbistum-koeln.de) als Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Herzliche Grüße sendet das Vorbereitungsteam der Sternsingeraktion im Seelsorgebereich „An Bröl und Wiehl“.

KOSTENLOS PARKEN

KURZE WEGE

STRESSFREI EINKAUFEN

Nümbrechter Aktionsgemeinschaft

Bekanntgabe der Änderungen der Preise der Wasserversorgung in der Gemeinde Nümbrecht

Der Wasserpreis in Nümbrecht

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

das Wassernetz in Nümbrecht muss – wie in allen Gemeinden – stetig gewartet und erneuert werden.

In den letzten Jahren haben wir leider verstärkt Wasserverluste verzeichnen müssen. Dies liegt zum allergrößten Teil nicht an den »großen«, auffälligen Wasserrohrbrüchen, die schnell entdeckt und damit auch repariert werden können. Es sind meist unbemerkte kleine Lecks in den ältesten Rohren im Netz, die insgesamt zu erheblichen Verlusten führen, und deren Entdeckung aufwändig ist. Viele Rohre liegen sehr tief, und bei dem großen Netzgebiet Nümbrechts ist eine genaue Ortung von Leckstellen kompliziert.

Das alles bedeutet, dass die GWN mehr Geld in die Erneuerung des Netzes investieren und in den kommenden Jahren deutlich mehr Rohrleitungen ersetzen muss. Dazu kommt, dass unser Wasserlieferant die Bezugspreise angehoben hat.

Um dies alles finanzieren zu können, müssen wir den Wasserpreis in Nümbrecht ab 1. Januar 2024 anheben, den Verbrauchspreis um 15 Cent pro m³ (1.000 Liter) sowie den Grundpreis um 1,50 Euro pro Monat.

Nach wie vor gehören die Wasserpreise in Nümbrecht übrigens zu den günstigsten im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Umkreis.

GWN | Gemeindewerke Nümbrecht

Gemeindewerke Nümbrecht GmbH Schulstraße 4 51588 Nümbrecht

Preisblatt Wasser
Gültig ab 01.01.2024

Preise für die Versorgung mit Wasser aus dem Netz der öffentlichen Wasserversorgung. Die Wasserversorgung erfolgt zu folgenden Preisen

	netto	brutto*
Verbrauchspreis (Preis pro Kubikmeter)	1,63 Euro/m³	1,74 Euro/m³
Grundpreis		
bei einem Wasserzähler mit Nenndurchfluss Qn 2,5	11,31 Euro/Monat	12,10 Euro/Monat
bei einem Wasserzähler mit Nenndurchfluss Qn 6	16,72 Euro/Monat	17,89 Euro/Monat
bei einem Wasserzähler mit Nenndurchfluss Qn 210	28,02 Euro/Monat	29,98 Euro/Monat

Die Beträge sind kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.
* Enthält die gültige Umsatzsteuer (derzeit 7%)

GWN Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
Schulstraße 4
51588 Nümbrecht
Telefon 02292 9113 0
eMail info@gwn24.de

Geschäftsführung Karina Tuttle
Prokura Lido Winkler
Aufsichtsratsvorsitz Wilm Dittich
Internet www.gwn24.de

HRB 7754 Amtsgericht Siegburg
Steuernummer 212/5804/0338
USt-ID DE171929875
Gläubiger ID DE17GWN0000312488

Volksbank Oberberg
IBAN DE 62 3846 2135 2121 2220 20
Sparkasse Gummersbach
IBAN DE 91 3845 0000 0000 3660 70

www.gwn24.de

Auswirkungen der Wasserpreiserhöhung

Verbrauchspreis	Preis je m³ 2023	Preis je m³ 2024	Jährliche Mehrbelastung
Verbrauch/Jahr in m³			
80	1,59 €	1,74 €	12,00 €
100	1,59 €	1,74 €	15,00 €
130	1,59 €	1,74 €	19,50 €

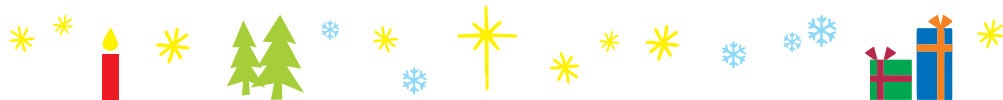
Grundpreis	Grundpreis 2023 pro Monat	Grundpreis 2024 pro Monat	Jährliche Mehrbelastung
Anschluss			
Wasserzähler Qn 2,5	10,60 €	12,10 €	18,00 €
Wasserzähler Qn 6	16,39 €	17,89 €	18,00 €
Wasserzähler Qn 210	28,48 €	29,98 €	18,00 €

Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 100m³ bedeutet dies eine Mehrbelastung von insgesamt 33,00€ pro Jahr.

Alle Preise enthalten die gültige Umsatzsteuer (derzeit 7%)

Nümbrecht aktuell | 45. Jahrgang | Nr. 26 | Freitag, 22. Dezember 2023 | Kw 51 | Rautenberg Media

25



Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht

Termine

Du bist ein Gott, der mich sieht.
(Die Jahreslosung 2023)

Nümbrecht

Blaues Kreuz Begegnungsgruppe

Nümbrecht Mitte

Dienstag 19.30 Uhr

Gemeindebibelstunde / Vitamine für die Seele

Mittwoch 20 Uhr

Männergebetskreis

Donnerstag 10 Uhr

Bierenbachtal

Frauenkreis

Donnerstag 15 Uhr / 7. Dezember

Engelsstift

Jakob-Engels-Str. 4:

Mittwoch / 10 Uhr Andacht

Leo-Baer-Str. 1:

Mittwoch / 11 Uhr Andacht

Ernst-Christoffel-Haus

Bibelstunde

Freitag 10 Uhr / 5. Januar

Harscheid

Abend der Stille

Freitag 18 Uhr

Frauenhilfe

Mittwoch 14.30 Uhr / 3. Januar

Winterborn

Gebetstreff

Freitag 19 Uhr / 5. Januar

Gottesdienste:

Neben den Gottesdiensten vor Ort können Sie auch den Gottesdienst

live im Internet miterleben. Gehen Sie dafür über die Internet-Seite der Kirchengemeinde:

ev-kirche-nuembrecht.de

Nümbrecht 10.15 Uhr

24. Dezember, 15 Uhr - Köhler

24. Dezember, 17 Uhr - Köhler

24. Dezember, 22 Uhr - Wubs

25. Dezember, Köhler/A.i.G./PC Winterborn

26. Dezember, Henrici/

PC Wirtenbach

31. Dezember, 17 Uhr - Köhler /

A.i.G. / PC Winterborn

1. Januar, 15 Uhr - Henrici

7. Januar, Köhler

Winterborn 10.15 Uhr

24. Dezember, 15 Uhr - Ebener

24. Dezember, 17 Uhr - Ebener

26. Dezember, Buskies

7. Januar, Ebener

Bierenbachtal 9 Uhr

24. Dezember, 10.15 Uhr - Henrici

31. Dezember, 10.15 Uhr - Ebener

Harscheid 10.15 Uhr

24. Dezember, 14 Uhr - Wubs

24. Dezember, 17 Uhr - Treder

1. Januar, 15 Uhr -

Neujahrsbrezelesen

7. Januar, Karnstein / A.i.G.

Berkenroth 9 Uhr

25. Dezember, 10.15 Uhr -

Buskies

31. Dezember, 17 Uhr - Superintendent Braun / PC Berkenroth

Hier erreichen Sie uns:

Kirchenamt, Alte Poststr. 2,

Tel. 02293 - 6772 Fax 2980,

www.ev-kirche-nuembrecht.de

Öffn. Montag, Mittwoch,

Donnerstag 9-12 Uhr;

in Ferien Freitag geschl.

Pfr. M. Ebener, Vors.,

Auf der Hege 8, Winterb.,

T. 3771,

michael.ebener@ekir.de

Pfarrer Matthias Köhler,

Spreitger Weg 26, Tel. 815340,

matthias.koehler.1@ekir.de

Pfarrstelle im unteren Bezirk zur

Zeit vakant. Bitte in dringenden

Fällen und für Amtshandlungen an

die Pfarrer Ebener und Köhler

wenden.

Jugendreferent Jürgen Wubs,

Büro 2340,

j.wubs@ev-kirche-nuembrecht.de

Gem.Ref. Allmuth Hinkelmann,

Büro 7165, priv. 9377346,

allmuth.hinkelmann@ekir.de

Schülercafé Alte Schmiede,

Tel. 938 687, Gabriel Jäger

(01 57 / 76 04 00 38,

E-Mail: gabriel.jaeger@ekir.de)

Seels. Beratung: Ria Vierkötter

Tel. 903 120

Ev. Kindergarten Arche, Nümbrecht, Wiesenstr. 16c; Leitung: Mirjam Kohlmann-Barf, Tel. 42 63

Ev. Kindergarten Regenbogen, Bierenbachtal, Wiehler Str. 52; Leitung: Sabine Mortsiefer-Meyer, Tel. 44 92

Diakoniestation Nümbrecht, Lina-Friedrichs-Str. 2, Tel. 90 37 01

Geschäftsführer: Dirk Lefherz,

Pflegedienstleitung:

Silke Gelhausen,

E-Mail:

mail@diakonie-nuembrecht.de

Bl. Kreuz Nü.-Mitte, Nonnweiler

Küster Nümb. Jürgen Hein, Handy

0175-9177462

Beerd. Berkenr. G. Hecker,

Zum Dorfbrunnen 1a, Tel. 3121

Beerd. Harsch. G. Hecker,

Zum Dorfbrunnen 1a, Tel. 3121

Schuldnerberatung Diakon. Werk,

1x monatl. In Nümbr.,

T. 02291-808 716

Tel.-Seelsorge, T. 0800-1110111,

tägl. 0-24 Uhr 0800-1110222

CHRIS Christl. Sorgentel. Kids +

Teens Montag-Samstag 13-19 Uhr,

Tel. 0800-120 1020

Informationen zu den **Jugendgruppen**

des **CVJM** finden Sie im Internet

unter:

www.cvjm-nuembrecht.de

Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen

Kirchengemeinde plant Veranstaltung zur Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge

Weihnachtsgottesdienste und zum Jahreswechsel:

Sonntag, 24. Dezember -

Heiligabend

15 Uhr - Gottesdienst für große und kleine Kinder (Kirche)

16.30 Uhr - Christvesper unter freiem Himmel in Löhle mit Pfrin. Kirst Greier, dem Posaunenchor und Mitgliedern der Jugendgruppen

17 Uhr - Christvesper mit Pfr. Georg Plasger und dem MGV 1854

Marienberghausen (Kirche)

Montag, 25. Dezember -

1. Weihnachten

6.00 Uhr - Christmette

mit Pfrin. Kirsti Greier, dem Kirchenchor „conTakt“ und dem

Quempas-Chörchen

Dienstag, 26. Dezember - 2. Weihnachten

10 Uhr - Andacht, gestaltet von Susanne Gosse (Kirche)

Sonntag, 31. Dezember -

Silvester

18 Uhr - Gottesdienst zum Jahresende mit Pfr. Georg Plasger,

Abendmahl (Kirche)

Montag, 1. Januar - Neujahr

15 Uhr - Gottesdienst mit Pfrin. Kirsti Greier (Kirche), anschl. **Neujahrsempfang** im Gemeindehaus

Das Presbyterium unserer Kirchengemeinde wünscht allen Leserinnen und Lesern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest

und alles Gute für das Jahr 2024.

Die unvermittelte Nachricht über die Planung einer Erstaufnahmeeinrichtung für 500 Geflüchtete bei Marienberghausen hat wohl die meisten von uns sehr verunsichert. Es stellen sich viele Fragen: Was kommt da auf uns zu? Wie hoch wird die Belastung für unser kleines Dorf? Wie verändert sich mein Leben dadurch? Und was bedeutet die mangelnde Infrastruktur für die Geflüchteten? Die Kirchengemeinde möchte ein Forum dafür bieten, diese Fragen zu stellen, Bedenken zu äußern und fundierte Informationen zu erhalten. Dazu planen wir für Anfang

Januar eine Veranstaltung in Marienberghausen. Das Presbyterium bittet Vertreter aus Politik und Verwaltung dringend, daran teilzunehmen und lädt Experten dazu ein. **Sobald ein Termin feststeht, informieren wir Sie darüber.** Wir sind um eine Gesprächskultur bemüht, bei der Sorgen und Ängste ernst genommen und Kritik und Ärger offen ausgesprochen werden können. Keinen Platz möchten wir rechtsextremen Parolen und Fremdenfeindlichkeit bieten. Unser Thema ist die konkrete Situation in Nümbrecht vor Ort und nicht die Geflüchtetenpolitik im Allgemeinen.





Filialkirche St. Mariä Königin -Marienberghausen

Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Marienfeld



Samstag, 23. Dezember

keine Vorabendmesse

Sonntag, 24. Dezember -

Hl. Abend

15 Uhr - Kinderkrippenfeier in der Pfarrkirche

17 Uhr - Christmette mit dem Kirchenchor Marienfeld in der Pfarrkirche

Dienstag, 26. Dezember -

2. Weihnachten

11 Uhr - Hl. Messe mit dem GodSpellChor und Kindersegnung in der Pfarrkirche

Mittwoch, 27. Dezember

11 Uhr - Aussendung der Sternsinger

19 Uhr - Abendmesse in der Pfarrkirche

Freitag, 29. Dezember

18.30 Uhr - Stille Anbetung vor dem Allerheiligsten in der Pfarrkirche

19 Uhr - Hl. Messe in der Pfarrkirche, anschl. Beichtgelegenheit

Samstag, 30. Dezember

keine Vorabendmesse

Sonntag, 31. Dezember -

Hl. Silvester

11 Uhr - Jahresabschlussmesse mit sakramentalem Segen in der Pfarrkirche

Mittwoch, 3. Januar

19 Uhr - Abendmesse in der Pfarrkirche

Freitag, 5. Januar

18.30 Uhr - Stille Anbetung vor dem Allerheiligsten in der Pfarrkirche

19 Uhr - Hl. Messe mit sakramentalem Segen in der Pfarrkirche, anschl. Beichtgelegenheit

Samstag, 6. Januar

keine Vorabendmesse

Sonntag, 7. Januar

11 Uhr - Hl. Messe mit Abschluss der Sternsingeraktion in der Pfarrkirche

Pfarnachrichten Marienfeld

Stille Anbetung vor dem Allerheiligsten jeden Freitag um 18.30 Uhr in der Pfarrkirche!

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Marienfeld:

Mittwoch von 15 bis 17 Uhr
Tel.: 02245/2112

Kath. Pfarrgemeinde Waldbröl und Filiale Nümbrecht

Kirchliche Mitteilungen vom 23. Dezember bis 6. Januar 2024

Samstag, 23. Dezember

18.30 Uhr - St. Michael, Waldbröl Roratesmesse anschl. Beichtgelegenheit

Sonntag, 24. Dezember

14.15 Uhr - Kreiskrankenhaus weihnachtlicher Gottesdienst

15.30 Uhr - Hl. Geist Nümbrecht Vorfeier zum Heiligen Abend

15.45 Uhr - St. Konrad, Ziegenhardt weihnachtliche Musik

16 Uhr - St. Michael, Waldbröl Familienchristmette mit Krippenspiel

16 Uhr - St. Konrad, Ziegenhardt Christmette mit Krippenspiel

16 Uhr - Hl. Geist Nümbrecht Christmette

17.45 Uhr - Maria im Frieden, Schönenbach weihnachtliche Musik

18 Uhr - Maria im Frieden, Schönenbach Christmette

20.45 Uhr - St. Michael, Waldbröl Vorfeier zum Heiligen Abend, Musik: Kirchenchor Waldbröl

21 Uhr - St. Michael, Waldbröl Christmette; Musik: Kirchenchor Waldbröl

Montag, 25. Dezember

9.30 Uhr - St. Michael, Waldbröl Festmesse

11 Uhr - Hl. Geist Nümbrecht Festmesse

Dienstag, 26. Dezember

9.30 Uhr - St. Michael, Waldbröl Festmesse

11 Uhr - Hl. Geist Nümbrecht Festmesse, musikalische Gestaltung AMHA ADON

Mittwoch, 27. Dezember

17.30 Uhr - St. Michael, Waldbröl eucharistische Anbetung

18 Uhr - St. Michael, Waldbröl Festmesse mit Segnung des Johannesweins

Donnerstag, 28. Dezember, Fest der unschuldigen Kinder

10.15 Uhr - CBT-Haus, Waldbröl Festmesse

Freitag, 29. Dezember

18 Uhr - St. Michael, Waldbröl ökumenisches Friedensgebet

Samstag, 30. Dezember

18.30 Uhr - St. Michael, Waldbröl Sonntagvorabendmesse anschl. Beichtgelegenheit

Sonntag, 31. Dezember

10.30 Uhr - CBT-Haus, Waldbröl ökumen. Sonntagsgebet

11 Uhr - Hl. Geist Nümbrecht Hl. Messe mit sakramentalem Segen

18 Uhr - St. Michael, Waldbröl Hl. Messe für Groß und Klein mit sakramentalem Segen

Montag, 1. Januar

18 Uhr - St. Michael, Waldbröl Hl. Messe zum Hochfest der Gottesmutter - Neujahrsmesse

Dienstag, 2. Januar

17.30 Uhr - Hl. Geist Nümbrecht eucharistische Anbetung mit Rosenkranz

18 Uhr - Hl. Geist Nümbrecht Hl. Messe

Mittwoch, 3. Januar

17.30 Uhr - St. Michael, Waldbröl eucharistische Anbetung

18 Uhr - St. Michael, Waldbröl Hl. Messe

Donnerstag, 4. Januar

10.15 Uhr - CBT-Haus, Waldbröl Hl. Messe

Freitag, 5. Januar,

Herz-Jesu-Freitag

18 Uhr - St. Michael, Waldbröl ökumenisches Friedensgebet

Samstag, 6. Januar

18.30 Uhr - St. Michael, Waldbröl Festmesse zu Hl. Drei Könige;

Musik: Chor New Spirit anschl. Beichtgelegenheit

Pastoralbüro Waldbröl;

Tel.-Nr.: 02291/92250;

E-Mail:

pastoralbuero@kkgw.de



Prima Klima. Natur pur.



Online lesen: nuembrechtaktuell.de/ne-papier
**NÜMBRECHT
AKTUELL**
ZUGLEICH AMTSBLATT DER GEMEINDE NÜMBRECHT

HALLO PRESSESPEECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der **VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN** und
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMSsystem von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>



Wir freuen uns auf Sie!

■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM



„Man mische und erhitze es“

Wie ein Raugraf den Glühwein in Sachsen erfand

Schlittenfahren, Plätzchenduft und Lichterglanz - all das erheitert uns im Winter. Und wenn es draußen stürmt und schneit, wenn wir über den Weihnachtsmarkt bummeln oder durch die weiße Landschaft wandern, erwärmt ein Getränk Jahr für Jahr die Körper und Herzen: der Glühwein.

Ob mit oder ohne Alkohol, weiß oder rot, vollmundig oder fruchtig, ist er hierzulande in aller Munde. Doch woher kommt er? Eine Spur führt ins Elbtal und fast 190 Jahre zurück.

Raugraf von Wackerbarth und seine genussvolle Idee

Im sächsischen Elbtal liegt eine der kleinsten und schönsten Weinregionen Deutschlands. Seit mehr als 850 Jahren prägt der Wein hier sowohl die Landschaft als auch das Leben und bringt dabei so manch genussvolle Entdeckung hervor. Auf Schloss Wackerbarth, im Herzen der Sächsischen Weinstraße gelegen, entstand aus Ideenreichtum und Geschick im Winter 1834 etwas Besonderes: Au-

gust Raugraf von Wackerbarth suchte im verschneiten Radebeul nach einem wärmenden Getränk. Er nahm weißen sächsischen Wein und fügte Safran, Anis, Granatapfel und weitere exotische Gewürze hinzu. Dann erhitze er die Flüssigkeit. Ein Geistesblitz, der uns heute noch beglückt.

Denn vor etwa zehn Jahren entdeckte man das lange verschollene historische Rezept des Raugrafen im Sächsischen Staatsarchiv in Dresden. Nach eingehender Prüfung durch Historiker war klar, dass es sich dabei um das älteste bekannte Glühweinrezept Deutschlands handelt.

Mit neuem Leben erfüllt

Die Winzer von Schloss Wackerbarth begannen sofort, diese vergessene Tradition wieder aufleben zu lassen. Behutsam passten sie die alte Rezeptur an den heutigen Geschmack an. Aus ausgewähltem sächsischen Weißwein, Traubensaft und fein würzenden Zutaten schufen sie ein feinfruchtiges Wintergetränk mit erlese-



Der Erfinder des Glühweins: August Raugraf von Wackerbarth.
Foto: DJD/Schloss Wackerbarth

nem Geschmack. Das Ergebnis ist heute unter dem Namen „Wackerbarths Weiß & Heiß“ bekannt und weit über die Grenzen des Elbtals hinaus bei Weinfreunden und Genießern gefragt. Aber auch vor Ort in aller Munde: Ob bei „Wein & Licht“ oder dem „Manufakturzauber“-Weihnachtsmarkt, die Kombination aus traditionsreichen Wintergetränken und Europas erstem Erlebnisweingut verspricht wahrlich einen Genuss für alle Sinne. So verwandeln die Radebeuler Winzer unter anderem

von November bis Februar ihr Weingut und die angrenzenden Weinberge abends in eine strahlende Welt aus Licht, Musik und Genuss. Groß und Klein können dann das romantische Ensemble und ein buntes Kulturprogramm erleben. Kleiner Tipp: Als Weihnachtsgeschenk oder für das eigene Festessen sind die edlen Weine, Sekt-Spezialitäten und wärmenden Gaumenfreuden aus dem Hause Wackerbarth unter shop.schloss-wackerbarth.de erhältlich. (DJD)

Fröhliche Weihnachten

God Jul
Joyeux Noël
Feliz Navidad
Merry Christmas

Verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr, wünschen wir Ihnen ein harmonisches Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Maler Funke
GmbH

Ihr Malerbetrieb im
Oberbergischen – seit 1967

Zum Bürgen 3 · 51702 Bergneustadt ☎ 0 27 63 – 68 48
✉ info@maler-funke-gmbh.de 🌐 www.maler-funke-gmbh.de



Für „Wackerbarths Weiß & Heiß“ wurde das älteste bekannte Glühweinrezept Deutschlands behutsam an den heutigen Geschmack angepasst. Foto: DJD/Schloss Wackerbarth/Martin Förster

WIR WÜNSCHEN SCHÖNE WEIHNACHTEN

Lecker, vielseitig und gesund

Weihnachten mit Süßkartoffeln

Die besinnliche Zeit des Jahres steht vor der Tür und eines der wichtigsten Themen ist natürlich das perfekte Festtagsessen. Dabei gilt es ein Menü zu erstellen, welches allen Erwartungen entspricht und den verschiedenen Bedürfnissen gerecht wird. Während sich mancher Gast vielleicht überwiegend vegan ernährt, ist ein anderer ein absoluter Fleischfan und ein Dritter mag es eher traditionell.

Echtes Allround-Talent

Egal ob als Zutat für die Vorspeise, für das Hauptgericht, im Dessert oder einen ausgefallenen Aperitif - Süßkartoffeln (www.sweetpotatoes.eu) aus den USA verleihen jedem Gericht das gewisse Etwas. Sie lassen sich hervorragend kochen, backen, grillen oder frittieren und können deshalb vielseitig eingesetzt werden. Auch in der vegetarischen oder veganen Küche wird die orange Knolle aus den USA gerne verwendet und dient als idealer Fleischersatz. Mit ihrer einzigartig cremigen Textur, dem fein-süßlichen Aroma sowie ihrer auffälligen orangen Farbe bereichert das amerikanische Gemüse jedes Weihnachtsmenü!

Rezept

Süßkartoffel-Schoko-Mousse

Zutaten:

- 1 mittelgroße Amerikanische Süßkartoffel (300 g)
- 100 g Zartbitterschokolade

- 1 Becher Schlagsahne (200 g)
- 5 EL kanadischer Ahornsirup
- 60 g kalifornische Walnusskerne
- 250 g frische Beeren (z.B. Himbeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren)
- einige Minzblättchen zum Garnieren

Zubereitung

1. Süßkartoffel schälen, ca. 200 g in Stücke schneiden, in kochendem Wasser 10-15 Minuten garen, abgießen, gut trocken tupfen, pürieren und etwas abkühlen lassen.
2. Schokolade grob hacken. Sahne erhitzen, die Schokolade und 3 Esslöffel Ahornsirup dazugeben und schmelzen lassen. Gegarte Süßkartoffeln zufügen, nochmals pürieren und über Nacht kaltstellen.
3. Übrige Süßkartoffeln in kleine Würfel schneiden. Walnüsse fein hacken und mit den Süßkartoffelwürfeln in einer kleinen beschichteten Pfanne anrösten. Restlichen Ahornsirup dazugeben und solange köcheln lassen, bis der Sirup verkocht ist; dabei regelmäßig umrühren. Die Mischung auf Backpapier verteilen und abkühlen lassen.
4. Beeren verlesen und evtl. waschen. Minzblättchen waschen und trocken tupfen. Die Süßkartoffel-Schokomischung

mit den Schneebeesen des Handrührgerätes luftig aufschlagen.

5. Die Süßkartoffel-Schoko-Mousse entweder in Nocken

mit Beeren und Süßkartoffel-Walnussmischung auf Tellern anrichten, oder schichtweise in Gläser füllen, mit der Minze garnieren und servieren. (akz-o)



Süßkartoffel-Schoko-Mousse als leckeren Nachtisch.
Foto: American Sweet Potatoes/akz-o

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr
wünschen wir unseren Kunden,
Freunden und Bekannten!



PLATTEN KÖNIG

Fliesen- und Natursteinhandel GmbH

51766 Engelskirchen • Unterkaltenbach 14 • Tel. 0 22 63/92 10 20

WIR WÜNSCHEN SCHÖNE WEIHNACHTEN

Weihnachtliche Köstlichkeiten zum Verschenken

Klassisches Gebäck erscheint mit Hafer in neuem Gewand

Gerade zur Weihnachtszeit kommen selbst gemachte Geschenke im Freundes- und Bekanntenkreis besonders gut an - und dabei müssen es nicht immer Butterplätzchen sein. Wie wäre es dieses Jahr mit einem gebackenen Gruß mit dem Superfood Hafer?

Haferflocken in der Weihnachtsbäckerei

Haferflocken bestehen immer aus vollem Korn und sind somit eine leckere und nährstoffreiche Zutat in der Weihnachtsbäckerei. Beim klassischen Gebäck wie Lebkuchen oder Zimtsternen kann man einfach bis zu einem Drittel des Mehls durch Haferflocken ersetzen. Ebenso beim Christstollen, den Menschen seit Jahrhunderten backen. Die Haferflocken verleihen ihm einen besonderen nussigen Geschmack und sind als mundgerechtes Haferstollen-Konfekt perfekte weihnachtliche Mitbringsel.

Wer Stollen nicht mag, findet unter www.hafer-die-alleskoerner.de weitere Rezepte, die sich hervorragend als Weihnachtsgruß eignen. Hafer schmeckt nicht nur toll, sondern kann über den Ballaststoff Hafer-Beta-Glucan auch positiv auf die Herz-Kreislauf- und Magen-Darm-Gesundheit wirken.

Rezepttipp: Haferstollen-Konfekt

Zutaten für 55 Portionen

- 100g Rosinen
- 100g Orangeat
- 100ml Amaretto oder Apfelsaft
- 200g Marzipanrohmasse
- 300g zarte Haferflocken
- 60ml Haferdrink
- 350g Butter oder Margarine
- 350g Mehl
- 1 Pck. Trockenhefe (à 7g)
- 1 TL Stollengewürz
- 75g Zucker
- 1 kräftige Prise Salz
- 150g Puderzucker



Mundgerecht und geschmacklich neu: Christstollen als Konfekt und mit Hafer verfeinert. Foto: DJD/www.hafer-die-alleskoerner.de

Rosinen und Orangeat mit Amaretto bzw. Apfelsaft übergießen und ca. 15 Minuten ziehen lassen. Marzipan grob reiben. 200g Haferflocken zu grobem Mehl mahlen. Haferdrink lauwarm erhitzen, 100g Butter bzw. Margarine zugeben und unter Rühren schmelzen. Das Mehl mit gemahlenen Haferflocken, Hefe, Stollengewürz, Zucker und Salz mischen. Haferdrink-Fett-Mischung hinzufügen und kneten. Marzipan und Rosinen-Orangeat-Mischung zugeben und unterkneten. Teig auf einer leicht bemehlten Arbeitsfläche mit den Händen weitere 2-3 Minuten kneten. In einer Schüssel abgedeckt an einem warmen Ort ca. 50 Minuten gehen lassen. Backofen auf 200 °C (Ober-/Unterhitze) vorheizen. Teig

portionsweise zu langen fingerdicken Strängen rollen und in ca. 1,5 cm breite Stücke schneiden. Stücke auf Backpapier auf Bleche legen, weitere ca. 10 Minuten abgedeckt gehen lassen. Haferstollen-Konfekt blechweise jeweils 12-15 Minuten backen. Währenddessen die übrige Butter oder Margarine schmelzen. Puderzucker mit den restlichen Haferflocken in einem tiefen Teller mischen. Sobald das Konfekt aus dem Ofen kommt, die noch warmen Stücke mit Butter einpinseln und im Puderzucker-Haferflocken-Mix wälzen. Auf einem Kuchengitter auskühlen lassen. Konfekt in Blechdosen füllen und vor dem Verzehr mindestens eine Woche durchziehen lassen - fertig ist das Geschenk. (DJD)



Haferstollen-Konfekt bringt Abwechslung in die Plätzchendose. Foto: DJD/www.hafer-die-alleskoerner.de

Frohe Weihnachten

Das gesamte Team des
Dörper Hoflädchens
bedankt sich bei allen Kunden
und wünscht ein
besinnliches und friedvolles
Weihnachtsfest und ein
gesundes, erfolgreiches
neues Jahr!

*Ihre Landmetzgerei
Löbach*

Zum Sperber 48 • 53809 Ruppichteroth
Tel. 0 22 95 / 20 87

WIR WÜNSCHEN SCHÖNE WEIHNACHTEN

Auf Alkohol, aber nicht auf Genuss verzichten

Rezepttipps: Drei alkoholfreie Winterdrinks für festliche Anlässe

Leichte, alkoholfreie Aperitifs im Sommer sind schon lange „in“. Im Winter fällt es den meisten Menschen dagegen deutlich schwerer, auf Alkohol zu verzichten. Alkoholische Getränke gehören zu den meisten Weihnachtsfeiern dazu wie der Glühwein auf dem Weihnachtsmarkt.

Dennoch gibt es auch in der kalten Jahreszeit genug Gründe, um auf Alkohol zu verzichten:

beispielsweise aus gesundheitlichen Aspekten oder weil man noch fahren muss. Viele Gastgeber bieten deshalb auch alkoholfreie Aperitifs oder Cocktails an, mit denen jeder und jede trinken und mitfeiern kann, weder Schwangere oder Stillende sind von der Geselligkeit ausgeschlossen. Und wer es in der Zeit vor Weihnachten doch nicht geschafft hat, ganz auf Alkohol zu verzichten, kann das neue Jahr mit einem guten Vorsatz beginnen und dem Körper ein paar entlastende Detox-Wochen gönnen. Im Trend liegt etwa der „Dry January“: Die Teilnehmer dieser Challenge verpflichten sich, einen Monat lang keinen Alkohol zu trinken.

Trotz „Alkoholbremse“ oder „Alkoholpause“ muss niemand auf einen leckeren Drink verzichten

Wer auf die Alkoholbremse treten oder eine Alkoholpause einlegen möchte, hat bei alkoholfreien Alternativen zu beliebten alkoholischen Getränken heute die Qual der Wahl. Den angesagten Zitronenlikör Limoncello etwa gibt es auch in alkoholfreien Varianten, zum Beispiel als San Limello vom Berliner Apotheken-Label „Dr. Jaglas“. Er schmeckt sowohl im Cocktail als auch im Spritz und erinnert dank seiner Zitrusnote mitten im Winter an den Urlaub in Italien. Ein alkoholfreier Aperitif aus demselben Haus ist der „Herbe Hibiskus - San Aperitivo“. Hibiskusblüten und Kräuter wie Enzian und Chirettakraut sorgen für einen erfrischend-herben Geschmack, der frische Apricot-Ton erinnert an den Aperol Spritz. Unter www.dr-jaglas.de gibt es nicht nur Rezepttipps, hier können beide Aperitifs auch bestellt werden. Auf Wunsch werden sie im weihnachtlichen Geschenkkarton geliefert. Hier sind drei Rezepttipps:

1. Winter Spritz

Zutaten:

4cl San Limello (alkoholfrei)
1cl Mineralwasser
1cl Holunderblütensirup
1cl Zitronensaft (gepresst)

Zubereitung: Zutaten im Topf erhitzen. Mit Zitrone den Rand einreiben und in Zucker tunken.

Glas: Weinglas, Eis: Eisdwürfel, Garnitur: Zitrone und Zuckerrand.

2. Hot Limello (Hot Lemon)

Zutaten:

1cl San Limello
10cl Weißwein
10g Honig

Zubereitung: Zutaten im Topf erhitzen.

Glas: Tumbler, Garnitur: Zimtstange und Sternanis.

3. Heißer Hibiskus

Zutaten:

5cl Herber Hibiskus (alkoholfrei)
12cl Prosecco (alkoholfrei)
10cl Apfelsaft
1/2 Orange

Zubereitung: Zutaten im Topf erhitzen, Orangenschalen 2 Minuten ziehen lassen.

Glas:

Tumbler, Garnitur: Zimtstange. (DJD)



Den angesagten Zitronenlikör Limoncello gibt es auch in alkoholfreien Varianten, zum Beispiel als „San Limello“. In einem Cocktail wie einem Spritz erinnert er dank seiner Zitrusnote mitten im Winter an einen Urlaub in Italien. Foto: DJD/www.dr-jaglas.de



Der „Hot Limello“ schmeckt, tut gut in der kalten Jahreszeit und ist alkoholfrei. Foto: DJD/www.dr-jaglas.de



Danke

allen unseren Kunden,
Geschäftspartnern und Freunden.

Danke

für die gute und erfolgreiche
Zusammenarbeit.

Danke

für Ihr Vertrauen
und Ihre Treue.

Frohe Weihnachten
und ein gesundes
neues Jahr wünscht Ihnen
das Trömpert-Team!

Schwimmbad

Sauna

GmbH

Zeitstraße 16 • 51674 Wiehl-Drabenderhöhe

Wegen Betriebsferien und Inventur bleibt unser Geschäft vom 23.12.23 bis 06.01.24 geschlossen.
Notdienst erfragen Sie bitte unter Tel. 0 22 62 / 72 73 0

WIR WÜNSCHEN SCHÖNE WEIHNACHTEN

Allererste Sahne

Tortenkunst: Mit dem passenden Werkzeug gelingen süße Versuchungen

Schwarzwälder Kirsch und Buttercreme haben zwar nicht ausgedient, aber das beliebte Hobby Tortenbacken steht heute vor allem für die Freude am Experimentieren mit neuen Zutaten und Methoden.

So entstehen süße Versuchungen mit Überraschungseffekt.

Erlaubt ist, was gefällt

Ob gesundheitsbewusst mit weniger Fett und Honig statt Zucker, vegan und glutenfrei mit pflanzlichen Produkten als Ersatz für Eier und Milch oder neue Geschmacksrichtungen und Glasurarten: Kreative Tortenkunst kennt keine Grenzen. In Sachen Deko ist erlaubt, was gefällt und zum Anlass passt. Die Palette reicht von natürlich mit essbaren Blumen, Blättern und Früchten, romantisch verspielt, quatschbunt oder glamourös mit Glanz und Glitter. Angesagt sind derzeit Floating Cakes, bei denen der Mittelteil der Torte scheinbar schwebt. Gefragt ist aber auch der Naked Cake, dessen Schichten durch den Verzicht auf jeglichen Überzug sichtbar sind. Kinder lieben Überraschungskuchen, aus denen nach

dem Anschneiden bunte Schokolinsen herausfallen. Mit dem richtigen Zubehör ist die Herstellung solcher Kunstwerke keine Hexerei.

Die Ausstattung als Erfolgsfaktor beim Backen

Eine Grundausstattung zum Abmessen, Verarbeiten und Dekorieren besteht aus sorgfältig ausgewählten Utensilien aus Edelstahl rostfrei. Robust, lebensmittelecht, geruchs- und geschmacksneutral sind sie ein Erfolgsfaktor beim Tortenbacken, nach Gebrauch wandern sie einfach in die Spülmaschine. Rührschüsseln, Messbecher und Schneebesen aus diesem Material sind in vielen Küchen ohnehin schon im Dauereinsatz. Springformen mit verschiedenen Durchmessern sind ebenfalls bereits oft vorhanden und für mehrstöckige Torten ein Muss. Ein Tortenbodenteiler mit höhenverstellbarem Schneidedraht sowie ein Tortenheber, mit dem sich die Böden nach dem Schneiden trennen und stapeln lassen, dürfen ebenso nicht fehlen. Der Tortenring aus nicht rostendem Stahl sollte sowohl in der Höhe als auch im Durchmesser



Kreative Tortenkunst kennt keine Grenzen, bei diesem Meisterwerk spielen Früchte die Hauptrolle. Der Tortenring aus Edelstahl rostfrei sollte in der Höhe und im Durchmesser verstellbar sein, um verschiedene Tortengrößen und -formen zu ermöglichen.
Foto: DJD/WZV/GEFU/Bjoern Luelf

verstellbar sein, um verschiedene Tortengrößen und -formen zu ermöglichen.

Richtiges Werkzeug erleichtert das Finish

Überzug und Tortendekoration erfordern besonders viel Fingerspitzengefühl und das richtige Werkzeug. Ein Teigroller aus Edelstahl erleichtert das gleichmäßige Eindecken mit Fondant oder Marzipan. Glatte Cremeoberflächen gelingen am besten mit ei-

ner Streichpalette oder einem Teigschaber. Je nach Höhe der Torte ist dabei auch die Werkzeuglänge entscheidend. Wenn die Torte eine Füllung erhalten oder mit verschiedenen Cremetupfen verziert werden soll, dürfen Dekospritzen und -tüllen nicht fehlen. Und jede noch so kleine Tortendeko aus Fondant, Blütenpaste oder Modellerschokolade gelingt mit einem Set von Modellierwerkzeugen. (DJD)



Robust, lebensmittelecht, geruchs- und geschmacksneutral sind Utensilien aus Edelstahl rostfrei ein Erfolgsfaktor beim Tortenbacken, nach Gebrauch wandern sie einfach in die Spülmaschine.
Foto: DJD/WZV/PEARL GmbH/Bjoern Luelf



Frohe Weihnachten

Allen unseren Kunden und Freunden
wünschen wir eine gemütliche
Weihnachtszeit und viel Glück, Gesundheit
und Gottes Segen für das neue Jahr.

Müllers-Engel
Im Allenkamp 35 | 51766 Engelskirchen
Telefon 02263 5126 | Mobil 0157 59134913
info@muellers-engel.com



Gemeinschaft Unabhängiger Demokraten

#GUDFÜRNÜMBRECHT

Besinnliche Weihnachten
und ein gutes Jahr 2024.

WWW.GUD-NUEMBRECHT.DE

WIR WÜNSCHEN SCHÖNE WEIHNACHTEN

Festmenü mit pflanzlichem Twist

Rezepttipp: Vegetarische Vielfalt auf der Weihnachtstafel

Wenn zum Fest der Liebe die ganze Familie zusammenkommt, freuen sich alle auf Geselligkeit und besondere Genussmomente. Noch schöner ist es, wenn für jeden Geschmack etwas dabei ist. Wie wäre es zum Beispiel damit, beim diesjährigen Weihnachtsmenü das Gemüse zum Hauptact auf dem Teller zu erklären? Ob knuspriger Gemüsebraten aus Blumenkohl, Pilzen und Paprika, deftiges Pilzgulasch mit Knödeln oder mit Olivenöl, Sesam oder Chili angerösteter Rosenkohl - das Festessen erhält im Handumdrehen einen neuen, pflanzlichen Twist und schmeckt garantiert nicht nur Veggie-Fans. Und wer weiß, vielleicht begeistert der flexitarische Lifestyle auch nach den Festtagen.

Veggie Wellington gefüllt mit Brokkoli Buchweizen (Quelle: www.iglo.de)

Zutaten:

- 475 g Champignons
- 400 g iglo Brokkoli Buchweizen
- 1-2 EL Olivenöl
- 1 Packung iglo Zwiebel Duo
- 4 EL iglo Knoblauch Duo
- 150 g iglo Blattspinat
- 100 g gehackte Pekannüsse
- 60 g veganer geriebener Käse
- 2 EL Senf
- Salz und Pfeffer

- 4 Zweige Thymian
- 1 veganer Blätterteig
- 2-4 EL pflanzliche Milch
- Frischhaltefolie
- 4 EL Preiselbeermarmelade
- 375 g iglo Prinzessbohnen
- halbe Aubergine
- Marinade: 1 EL Sojasauce, 1 EL Balsamico, 1,5 EL geröstetes Sesamöl, 2 EL Olivenöl, 0,5 TL süßes, geräuchertes Paprikapulver, Salz, etwas Knoblauchpulver

Zubereitung:

Zwiebeln anbraten, kleingeschnittene Pilze dazugeben, mit Salz und Pfeffer würzen, goldbraun braten. Brokkoli Buchweizen nach Packungsanweisung garen, abkühlen lassen, klein hacken. Blattspinat in kochendes Wasser geben und garen. Knoblauch in Olivenöl rösten, Spinat dazugeben und kurz dünsten. Anschließend gut ausdrücken. Zusammen mit Pilzen, Brokkoli Buchweizen, Senf, gehackten Pecannüssen und veganem Käse vermengen, mit Salz und Pfeffer abschmecken. Die Mischung fest in Folie wickeln und in den Kühlschrank stellen. Den Ofen auf 200 Grad vorheizen. Blätterteig auf ein Blech mit Backpapier auslegen. Füllung mittig platzieren, dabei einen Rand lassen. Mit Thymian bestreuen. Den

Blätterteig vorsichtig über die Füllung wickeln, Kanten leicht andrücken. Dann den Laib vorsichtig rollen, sodass sich die „Nähte“ unten befinden. Kreuzweise ein paar Schlitze andeuten (den Teig nicht komplett einschneiden) und mit pflanzlicher Milch bestreichen. Etwa 20 Minuten backen, bis das Veggie Wellington goldbraun und aufgegangen ist. Die Aubergine in längliche Streifen schneiden, in einer Mischung aus Sojasauce, Balsamico, Sesamöl, Paprikapulver, Salz und Knoblauchpulver marinieren. Prinzessbohnen garen, kleine Bündel mit den Auberginenstreifen einrollen, von beiden Seiten anbraten. Das Veggie Wellington in Scheiben schneiden, mit den Bohnen und etwas Preiselbeermarmelade servieren. (DJD)



Festliche Genüsse mal ohne Fleisch: Veggie Wellington gefüllt mit Brokkoli Buchweizen. Foto: DJD/iglo/Annamaria Zinnau



Weihnachtstraditionen neu erfunden: In diesem Jahr spielt beim Festmenü Gemüse die Hauptrolle. Foto: DJD/iglo/Alexander Babic

Frohe Weihnachten

Mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und den besten Wünschen für ein glückliches und gesundes neues Jahr wünschen wir allen Kunden ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.



JAN PIDUCH
ZIMMEREI • HOLZBAU • HOLZRAHMENBAU
MEISTERBETRIEB

Jan Piduch
Zimmerermeister

Sommerhausen 19c • 53804 Much

Telefon/Telefax: 0 22 45 / 89 11 81 • Telefon: 0 22 93 / 93 75 63 2
Mobil: 01 71 / 36 64 00 9 • E-Mail: info@zimmerer-jan-piduch.de



Mitglied der Zimmerei-Innung Bonn-Rhein-Sieg
Ein Zeichen für Qualität!

Mitglied





Hausautomation, aber sicher!

Energieeffizienz und Einbruchschutz im Eigenheim

Energiesparkonzepte stehen heute an vorderster Stelle, wenn sich Haus- und Wohnungsbesitzer mit Themen rund um die intelligente Haussteuerung befassen. Fast gleichauf: Schutz und Sicherheit für die eigenen vier Wände. Sinnvoll ist es, diese beiden Aspekte clever miteinander zu verbinden. Für beide Ziele gehe es darum, ein Gebäude intelligent zu vernetzen, erklärt Sicherheitsexperte Alexander Balle von Telenot. Dadurch lassen sich Synergien erzielen.

Sicherheit mit Brief und Siegel für die intelligente Haussteuerung

Er weist darauf hin, dass intelligente Sicherheitslösungen hohen Standards entsprechen müssen, wenn sie verlässlichen Schutz bieten sollen. Wichtig ist es, bei der Auswahl von Systemen und Kom-

ponenten auf Geräteprüfnummern und VdS-Zertifikate zu achten, die von der Polizei und Gebäudeversicherern anerkannt sind. Planung, Montage, Inbetriebnahme und Service sollten an anerkannte Fachbetriebe vergeben werden. Unter www.telenot.de gibt es dazu zusätzliche Informationen sowie Adressen.

Schutz, Komfort und Energieeinsparung fürs Eigenheim sinnvoll kombinieren

Die Fachunternehmen beraten Eigenheimbesitzer und informieren darüber, was für ihr Objekt und ihre persönlichen Anforderungen sinnvoll ist. Hersteller wie Telenot schaffen effiziente Brückenschläge zwischen smarter Sicherheit und intelligenter Haussteuerung. So kann beispielsweise die Heizanlage die Temperatur im



Doppelt ruhig schlafen: Intelligently vernetzte Systeme können heute nicht nur vor Einbrechern schützen, sondern auch smart den Energieverbrauch senken. Foto: DJD/Telenot Electronic

Sicherheitssysteme im Haus können auch Smarthome-Funktionen übernehmen und zum Beispiel parallel beim Verlassen des Hauses die Alarmanlage scharfschalten und die Heiztemperatur absenken.

Foto: DJD/Telenot Electronic

ganzen Haus oder gezielt in einzelnen Räumen absenken, sobald die Bewohner das Haus verlassen haben. Parallel dazu kann die Alarmanlage automatisch scharf schalten und das Haus vor Einbrechern schützen. Auch für längere Abwesenheiten etwa während einer Urlaubsreise lassen sich Szenarien programmieren. Ein gutes Beispiel ist die Steuerung von Rollläden, die zeitgesteuert oder abhängig von der Sonneneinstrah-

lung öffnen und schließen. So werden im Sommer die Räume tagsüber beschattet, während sie im Winter nachts als zusätzliche Wärmedämmung an den Fenstern herunterfahren. Parallel vermittelt die Bewegung der Rollläden zusammen mit wechselnder Beleuchtungsschaltung in den Räumen den Eindruck, dass das Haus bewohnt sei. So lassen sich Einbrecher doppelt abschrecken. (DJD)



INGO WEBER
Techn. Fachgroßhandel

Morsbacher Straße 7
51580 Reichshof-Denklingen
Telefon: 02296/90 04 22 • Telefax: 02296/90 04 23
info@ingoweber-iw.de • www.ingoweber-iw.de

Ihr Vorteil:
Fachleute leisten mehr!

- Werkzeuge von A-Z • Kugellager
- Antriebstechnik • Feuerwehrbedarf
- und vieles mehr...



**Jörg Seinsche
Forstbetrieb**

Tel. 02293/90 83 36 – Mobil 0171/722 08 37
info@forstbetrieb-seinsche.de – www.forstbetrieb-seinsche.de

Seit über 25 Jahren Fachfirma für:

- Gefahrfällung • Seilklettertechnik
- Kronen- und Heckenschnitt
- Rücke- und Häckselarbeiten
- jegliche Gartenpflegearbeiten
- **JETZT NEU:** Sägewerk



Kombinationen aus Alarmanlage und Smarthome-System bieten vielfältige Sicherheits- und Komforteinstellungen und helfen beim Energiesparen. Foto: DJD/Telenot Electronic

Alles im grünen Bereich

Tipps für pflegeleichte und robuste Zimmerpflanzen

Die Natur ins eigene Zuhause holen: Pflanzen sorgen in jedem Raum im Handumdrehen für eine wohliche Atmosphäre und dekorative Abwechslung, gleichzeitig fördern sie ein gesundes Raumklima. Wenn nur die aufwendige Pflege nicht wäre. Wer nicht mit einem grünen Daumen geboren wurde, tut sich oft schwer damit. Entweder wird das Grün viel zu viel oder zu wenig gewässert oder die Nährstoffzufuhr ist nicht für die jeweilige Pflanze angepasst. Dabei gibt es dauergrüne Vertreter, die ohne allzu viel Aufwand nahezu überall gedeihen.

Fünf Pflanzen mit wenig Pflegebedarf

Ob für die Küche, das Homeoffice oder den Flur: Robuste und pfle-

geleichte Vertreter aus der Pflanzenwelt verschönern unterschiedlichste Bereiche in der Wohnung, ohne dabei viel Arbeit zu verursachen. Die Glücksfeder zum Beispiel wird ihrem Namen gerecht, denn sie macht auch Pflanzenfreunde mit wenig Erfahrung glücklich: Sie braucht nur wenig Wasser und gedeiht überall bei Zimmertemperatur. Während es das Einblatt eher schattig, mit stets leicht feuchter Pflanzenerde mag, bevorzugt der Bogenhanf eher helle und sonnige Plätzchen. Zu den pflegeleichten Pflanzen, die quasi eine Wachstumsgarantie aufweisen, gehören ebenso Klassiker wie die kräftig rankende Efeutute oder der Gummibaum. Wichtig ist in jedem Fall

eine gute, lockere Erde, damit die Wurzeln dauerhaft Luft bekommen. Gleichzeitig sollte die Erde genügend Wasser speichern oder nach Austrocknung das Wasser gut aufnehmen können. Praktisch sind Produkte wie die Floragard Aktiv Grünpflanzen- und Palmenerde, die Langzeitdünger enthalten, sodass für bis zu drei Monate nicht nachgedüngt werden muss.

Richtig anpflanzen oder umtopfen

Allerdings ist nicht jede Zimmerpflanze so anspruchslos wie die genannten pflegeleichten Arten. So benötigen Kakteen beispielsweise eine sehr durchlässige Erde mit einem hohen Anteil an Sand. Zimmerorchideen wiederum wünschen sich ein lockeres, nährstoffarmes Substrat mit grober Pinienrinde und Kokos für eine ausreichende Luftversorgung der empfindlichen Wurzeln. In diesem Fall sollten Freizeitgärtner zu Spezialerden greifen, unter www.floragard.de gibt es dazu mehr Informationen und viele nützliche Pflegehinweise.



Dauergrüne Pflanzen verschönern jedes Zuhause, und das mit nur wenig Pflegeaufwand.

Foto: DJD/Floragard

Tipp: Das Ende der Wachstumsruhe im Frühjahr ist ein guter Zeitpunkt zum Umtopfen. Zimmer- und Kübelpflanzen sollte man je nach Pflanzenart und Wuchs etwa alle ein bis drei Jahre umtopfen - oder spätestens dann, wenn der Topf zu klein wird. Auch dabei empfiehlt es sich, eine hochwertige, frische Pflanzenerde zu verwenden. Die Blütezeit hingegen sollte man für ein Umtopfen vermeiden, da die Pflanzen dann die volle Kraft für ihr Wachstum benötigen. (DJD)



Beim Neupflanzen oder Umtopfen machen es sich Pflanzenfreunde mit hochwertigen Erden einfacher. Damit erhält das Grün direkt die richtigen Nährstoffe. Foto: DJD/Floragard

MEISTERBETRIEB

HOLLÄNDER

ROHR-KANAL-ABFLUSS-LEITUNG

Beraten – Planen – Ausführen

Rohrreinigung / Kanal-TV / Dichtheitsprüfungen / GaLa-Bau / Tiefbau

Notdienst Telefon (0 22 93) 26 17

Inhaber: Michael Holländer / Scheffenkamp 19 / 51588 Nümbrecht
Mobil 0160-7 25 29 92 / info@hollaender-rohrreinigung.de / www.hollaender-rohrreinigung.de

Seit über 30 Jahren

Krieger

Landschaftsbau

Moderne Gartengestaltung

- Ausschachtungsarbeiten aller Art
- Pflastern von Verbund- und Natursteinpflastern
- Plattenlegen • Kanalanschlüsse
- Kellerwände trockenlegen
- Bau geeigneter Drainage
- Baumfällungen aller Art • Grabpflege

Im Laiengärtchen 2 Tel.: 02262/70 11 86
51674 Wiehl-Weiershagen Fax: 02262/70 11 87

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 05. Januar 2024
Annahmeschluss ist am:
29.12.2023 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier –
nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

NÜMBRECHT AKTUELL

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenbergberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
Bianca Breuer und Nathalie Lang
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG vierzehntäglich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen
Gemeindeverwaltung Nümbrecht
Bürgermeister Hilko Redenius
Hauptstraße 16 · 51588 Nümbrecht
· Politik
CDU Thomas Hellbusch
SPD Claus Horder
FDP Dominik Trautmann
WGHL Rainer Galunder
Bündnis 90 / Die Grünen Marie Brück
GUD Wilhelm Weber

Kostenlose Haushaltsverteilung in Nümbrecht. Zustellung
ohne Rechtsanspruch. Einzelbezug über Rautenberg Media
5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Gemeinde
Nümbrecht. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen
nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine
freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spie-
geln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Rich-
tigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit.
Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückge-
sandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen For-
derungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse-
oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert
Rautenberg Media Schadensersatz beim Einreicher. Bei ir-
rümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bild-
nachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung
an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressema-
terials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ih-
re Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen
elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Celina Wessling
Fon 02241 260-176
c.wessling@rautenbergberg.media

VERTEILUNG

Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de
regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112
verkauf@rautenbergberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
redaktion@rautenbergberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenbergberg.media
facebook.de/rautenbergbergmedia
instagram.de/rautenbergberg_media
vimeo.com/rautenbergbergmedia

ZEITUNG

nuembrechtaktuell.de/e-paper

SHOP

rautenbergberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rauten-
berg Media über 80 Städte- und Gemeinde-
zeitungen. Lernen Sie uns als 360° Media-
Partner auch bei DRUCK, WEB und FILM
kennen.



- ZEITUNG
- DRUCK
- WEB
- FILM

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN

ONLINE BESTELLEN

www.rautenbergberg.media/kleinanzeigen



AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

Antik Solbach

Restauration - eigene Abbeiz-Anlage

Ausstellungsräume in der Industriest. 3
57482 Wenden · Mo.-Fr. 15-19 Uhr,
Sa. 9-15 Uhr · Tel. 0 27 62/73 88

Gesuche

Kaufgesuch

Kaufe Klaviere, Weine & Cognac

Achtung sofort Bargeld für Näh-/
Schreibmasch., Bücher, Tischwäsche,
Rollatoren, Zinn, Tafelsilber, Münzen,
Modeschmuck, Armband-/Taschenuh-
ren, Bekleidung D/H! Kaufe alles aus
Wohnungsauflösung.

Tel.: 01634623963 Hr. Braun! Gerne
machen wir Ihnen ein seriöses Ange-
bot. Hygienevorschriften vorhanden

Familien



ANZEIGENSHOP

FGB 20-13
43 x 90 mm
ab 52,00€

Für alles was wirklich zählt:
shop.rautenbergberg.media

Online-Terminsystem: Kreis bietet neuen Service für Jägerinnen und Jäger Seite

Vorsprachetermin zur Verlängerung der Jagdscheine auf
www.termine.obk.de

Der Oberbergische Kreis hat seinen Service für Jägerinnen und Jäger verbessert: Um bei der Verlängerung des Jagdscheins lange Bearbeitungs- und Wartezeiten zu vermeiden, werden jetzt Online-Termine vergeben.

Nach Buchung per Mausclick können die erforderlichen Antragsunterlagen persönlich bei der Unteren Jagdbehörde (UJB) eingereicht werden. Neben den Dokumenten ist eine persönliche Vorsprache bei der Unteren Jagdbehörde erforderlich, um die körperliche Eignung der antragstellenden Person festzustellen.

Ein Vorsprachetermin kann über www.termine.obk.de gebucht

werden. Es sind ausreichende Termine für die Vorsprachezeit von Januar bis März 2024 vorhanden. Sofern die fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen zur Verlängerung vorliegen, wird der Jagdschein im Rahmen der online vereinbarten Vorsprache verlängert. Ansonsten wird der Jagdschein nach Abschluss der Bearbeitung mit dem Gebührenbescheid postalisch zugesandt.

Alle nötigen Informationen zu den Anliegen mit Bezug zum Jagdschein sind auf www.obk.de/service abrufbar.

Mit Beginn des neuen Jahres können Jagdscheininhaberinnen und -inhaber wieder bei der Un-

teren Jagdbehörde (UJB) des Oberbergischen Kreises vorsprechen, um die Verlängerung ihrer dort geführten Jagdscheine zu beantragen. Auf Grund der Besonderheit, dass das Jagdjahr jeweils am 1. April eines Kalenderjahres beginnt und am 31. März des Folgejahres endet, besteht erfahrungsgemäß besonders in dem ersten Quartal ein erhöhter Bedarf aus der Jägerschaft an den Dienstleistungen der UJB.



KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH

ONLINE BESTELLEN

rautenbergberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung **ab 6,99€**

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

02241 260-400 Telefonische Beratung

RAUTENBERG MEDIA



Die einzigen, die Feuer ins Haus bringen dürfen

Ofen- und Luftheizungsbauer als besonderer Beruf mit guten Zukunftschancen



Handwerkerinnen und Handwerker sind heute mehr denn je gefragt. Der Beruf des Ofen- und Luftheizungsbauers beispielsweise ist einer der vielseitigsten und abwechslungsreichsten - und einer mit besonderem Charakter. Unter #ofenhelden hat der Gesamtverband OfenBau e. V. (GVOB) eine Ausbildungskampagne gestartet. Damit soll ein Beruf bekannter gemacht werden, den viele Jugendliche bei der Wahl des Ausbildungsberufs gar nicht „auf dem Schirm haben“.

Vielseitige Handwerkskunst braucht kreative Köpfe

Ofen- und Luftheizungsbauer ist ein Handwerksberuf mit guten Perspektiven. „Wir sind die einzigen, die Feuer ins Haus bringen dürfen“, sagt etwa eine junge Auszubildende. Nach wie vor liegen Holzfeuerstätten als Wärme-Design-Objekte und als krisensichere regenerative Heiztechnik im Trend. Um ihre Zukunft müssen sich die Auszubildenden also keine Sorgen machen. Die Ausbildung selbst ist außergewöhnlich vielfältig und kreativ. Als Ofenbauerin und Ofenbauer übernimmt man handwerkliche Arbeiten zum Beispiel eines Maurers, Schweißers, Dachdeckers, Malers, Gas-Wasser-Installateurs, Elektrikers, Planers und Kundenberaters. Der Einbau eines Ofens ist echte Handwerkskunst und gehört zu den kreativsten Tätigkeiten beim Innenausbau eines Hauses.

Nach der Ausbildung stehen viele Türen offen

Für die Ausbildung ist ein bestimmter Schulabschluss nicht vorgeschrieben. Einige beginnen mit einem Haupt-, Mittel- oder Realschulabschluss, andere steigen nach dem Abi ein. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre im dualen System, pro Halbjahr stehen sechs Wochen Berufsschule und eine Woche überbetriebliche Ausbildung auf dem Programm. Eine Verkürzung der Ausbildung ist möglich. Nach der Gesellenprüfung stehen viele Türen offen: Ofen- und Luftheizungsbauer arbeiten sowohl für Industriebetriebe, die Öfen in Serie herstellen, als auch

in Kleinbetrieben, die Kachelöfen individuell nach Kundenwünschen errichten. Mit etwas Berufserfahrung kann man seinen Meister machen, Fach- und Führungsaufgaben übernehmen und im Betrieb aufsteigen. Oder man wagt mit dem Meistertitel die Selbstständigkeit. Eine Weiterbildung als Techniker in der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik ist ebenso möglich. Und ein nachfolgendes Bachelor-Studium im Studienfach Versorgungstechnik eröffnet weitere Karrierechancen. Einen #ofenhelden Infotalk findet man kostenfrei unter <https://wir-sind.ofenhelden.info>. Ofenbauer informieren hier über

ihren abwechslungsreichen Beruf. Wer ihn kennenlernen möchte, sollte sich nach einem ein- oder mehrwöchigen Praktikum bei ei-

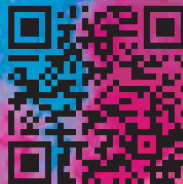
nem Ofenbauerbetrieb in der Nähe erkundigen, unter www.ofenhelden.info gibt es dazu mehr Informationen. (DJD)



Viele Nachwuchskräfte kommen über ein Praktikum zu ihrem Beruf als Ofen- und Luftheizungsbauer. Foto: DJD/GVOB/www.kachelofenwelt.de



Mach Dein Ding mit uns!
Deine Karriere:
Du bist Nümbrecht Aktuell



WIR SUCHEN DICH

zur Erweiterung unseres Teams für unterschiedliche Ausgaben im **OBERBERGISCHEN KREIS**

Medienberater*in (m/w/d)

in **Vollzeit (37,5 Std.)**, in **Teilzeit (20-30 Std.)** oder auf **Minijobbasis**

DU

- hast im Verkauf (z.B. Einzelhandel) gearbeitet
- bist im Ort gut vernetzt
- arbeitest kundenorientiert und strukturiert
- verfügst über gute Deutschkenntnisse
- hast einen Führerschein Kl. B

WIR

- sind das zweitgrößte Medienhaus für Wochenzeitungen in Deutschland
- sind seit über 60 Jahren am Markt
- sind ein Medienhaus für ZEITUNGEN | DRUCK | WEB | FILM
- bieten Dir eine ausführliche Einarbeitung
- bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit familienfreundlichen Bedingungen

WAS gibt's zu tun?

- Beratung und Pflege von B2B Kunden im direkten Umfeld und Neukakise
- Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen in unserem Medienhaus
- Gerne auch Cross-Selling für DRUCK | WEB | FILM
- bieten eine attraktive Vergütung im interessanten Medienbereich
- bieten flexible Arbeitszeiteinteilung für eine ausgewogene Work-Life-Balance
- stellen Dir einen persönlichen Home-Office-Arbeitsplatz zur Verfügung

Wir freuen uns darauf DICH kennen zu lernen!

Bewerbungen bitte per E-Mail an: [Denis Janzen](mailto:Denis.Janzen@karriere.rautenberg.media) | karriere@rautenberg.media
Stichwort: Medienberater*in/Oberbergischer Kreis

NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



110 POLIZEI

112 FEUERWEHR



A_{POTHEKEN}-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 22. Dezember

Löwen-Apotheke

Wülfringhausener Str. 1-5, 51674 Wiehl, 02262/93308

Samstag, 23. Dezember

Adler-Apotheke

Bielsteiner Str. 117, 51674 Wiehl (Bielstein), 02262/72150

Sonntag, 24. Dezember

Adler Apotheke

Kaiserstr. 26, 51545 Waldbröl, 02291/92190

Montag, 25. Dezember

Homburgische Apotheke

Hauptstr. 54, 51588 Nümbrecht, 02293/6723

Dienstag, 26. Dezember

Die Bären Apotheke

Nümbrechter Str. 7b, 51545 Waldbröl, 02291/4640

Mittwoch, 27. Dezember

Sonnen-Apotheke

Im Weiher 21, 51674 Wiehl, 02262/9567

Donnerstag, 28. Dezember

Bergische Apotheke

Bielsteiner Str. 111, 51674 Wiehl, 02262/2010

Freitag, 29. Dezember

Oberberg Apotheke

Wiesenstraße 6, 51674 Wiehl, 02262-9998390

Samstag, 30. Dezember

Wald-Apotheke

Hochstr. 16, 51545 Waldbröl, 02291/901034

Sonntag, 31. Dezember

Hirsch-Apotheke

Hauptstr. 24-26, 53804 Much, 02245/91920

Montag, 1. Januar

Bergische Apotheke

Bielsteiner Str. 111, 51674 Wiehl, 02262/2010

Dienstag, 2. Januar

Adler Apotheke

Kaiserstr. 26, 51545 Waldbröl, 02291/92190

Mittwoch, 3. Januar

Homburgische Apotheke

Hauptstr. 54, 51588 Nümbrecht, 02293/6723

Donnerstag, 4. Januar

Die Bären Apotheke

Nümbrechter Str. 7b, 51545 Waldbröl, 02291/4640

Freitag, 5. Januar

Viktoria-Apotheke

Dieringhauser Str. 99, 51645 Gummersbach, 02261/77297

Samstag, 6. Januar

Linden Apotheke

Oberwiehler Str. 53, 51674 Wiehl, 02262/93535

Sonntag, 7. Januar

Bergische Apotheke

Bielsteiner Str. 111, 51674 Wiehl, 02262/2010

(Angaben ohne Gewähr)

GEGEN GEWALT

Menschen, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

- Telefon-Nummer für Frauen
08000 116 016
- Telefon-Nummer für Männer
0800 123 99 00

ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Krankenhäuser

Gummersbach, 02261/17-0

Engelskirchen, 02263/81-0

Waldbröl, 02291/82-0

Wipperfürth, 02267/889-0

Tierärzte

www.tieraerzte-oberberg.de/

notdienst.php

Allgemeine ärztliche Notdienstpraxen in Oberberg

Die drei allgemeinen ärztlichen Notdienstpraxen des ambulanten Bereitschaftsdienstes der niedergelassenen Ärzte im Kreis Oberberg am Kreiskrankenhaus Gummersbach, am Kreiskrankenhaus Waldbröl und am Krankenhaus Wipperfürth sind **bis 21 Uhr** in den Praxisräumen erreichbar.

Am Wochenende sowie mittwochs- und freitagsnachmittags werden die Öffnungszeiten in einen „Früh-“ und „Spätdienst“ geteilt und damit an die Stoßzeiten der Inanspruchnahme des ambulanten Notdienstes angepasst.

Die Öffnungszeiten der Notdienstpraxen in Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth lauten wie folgt:

Montag, Dienstag, Donnerstag:

19 bis 21 Uhr

(bisher bis 22 Uhr)

Mittwoch, Freitag: 15 bis 17 Uhr

und von 19 bis 21 Uhr

(bisher 15 bis 22 Uhr)

Samstag, Sonntag, Feiertage:

10 bis 14 Uhr und 17 bis 21 Uhr

(bisher 10 bis 22 Uhr)

Ärztliche Hausbesuche über 116 117

Für die ambulante Versorgung nicht mobiler bzw. bettlägeriger Patienten in Oberberg steht der ärztliche Hausbesuchsdienst zur Verfügung. Die Hausbesuche werden von der Arztrufzentrale NRW koordiniert, diese ist an allen Wochentagen rund um die Uhr unter der kostenlosen Rufnummer 116 117 erreichbar.

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- | | |
|-------------------------------|--|
| • Polizei-Notruf | 110 |
| • Feuerwehr/Rettungsdienst | 112 |
| • Ärzte-Notruf-Zentrale | 116 117 |
| • Gift-Notruf-Zentrale | 0228 192 40 |
| • Telefon-Seelsorge | 0800 111 01 11 (ev.)
0800 111 02 22 (kath.) |
| • Nummer gegen Kummer | 116 111 |
| • Kinder- und Jugendtelefon | 0800 111 03 33 |
| • Anonyme Geburt | 0800 404 00 20 |
| • Eltern-Telefon | 0800 111 05 50 |
| • Initiative vermisste Kinder | 116 000 |
| • Opfer-Notruf | 116 006 |



STROM WEG

STROM weg – was kann ich tun

1. Polizei und Feuerwehr haben immer, Rathäuser in solchen Krisenmomenten ebenfalls geöffnet
2. Wer hat ein Notstromaggregat – z.B. Stadt/ Gemeinde, Unternehmen, Krankenhäuser, Seniorenresidenzen, Bauernhöfe etc.
3. Handy aufladen: per Ladekabel im Auto
4. Vorsorge: eigenes, kleines Notstromaggregat oder Big Powerbank (mit Solar-Paneele) besorgen

NOTDIENSTE

110 POLIZEI
112 FEUERWEHR

• Heimweg-Telefon

Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten.

030 120 74 182

So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr
Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr

Sicherheit auf Knopfdruck

Deutsches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

HAUS NOTRUF

www.oberberg.drk.de
0 22 64/201 34 25

TRIUMPH TREPPENLIFTE

Ihr regionaler Treppenliftpartner aus Bergneustadt

Tel.: 0 22 61 / 9 15 6774

www.triumph-treppenlifte.de

Kinder-Notdienst in Gummersbach

Der kinder- und jugendärztlichen Notdienst ist am Kreiskrankenhaus Gummersbach untergebracht und mittwochs und freitags von 16 bis 20 Uhr und an Wochenenden von 9 bis 13 Uhr und 16 bis 20 Uhr erreichbar. Der ambulante augenärztliche Notdienst wird wie gewohnt am Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 21 Uhr, Mittwoch

und Freitag von 13 bis 21 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen von 8 bis 21 Uhr angeboten. Welcher Augenarzt Notdienst hat, erfahren Patienten ebenfalls unter der 116 117. Weitere Informationen zum ambulanten Notdienst in Nordrhein gibt es unter www.kvno.de/notdienst.



NOTFALLSCHUBLADE

Das gehört in eine gut erreichbare **Notfall-schublade** in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus:

1. Taschenlampe

2. Kerze/Streichhölzer

3. Batteriebetriebenes Radio (um Hinweise der Feuerwehr/Polizei empfangen zu können)

4. Powerbank zum Aufladen des Handys

5. DIESE SEITE mit allen wichtigen Notrufnummern



Rohrreinigung Rademacher

🔧 Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)

🔧 Kanal TV - Untersuchung

🔧 Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)

🔧 Rückstausicherung

24H

Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region

Herr Schreiber

0151 70 89 47 50

Notfall-Infopunkte im Oberbergischen Kreis

Der Oberbergischer Kreis macht noch einmal auf das Thema aufmerksam

Im Dezember 2022 trafen der Oberbergische Kreis und die oberbergischen Städte und Gemeinden die Vorbereitungen für sogenannte Notfall-Infopunkte. Diese bilden bei einem lang anhaltenden und großflächigen Stromausfall eine wichtige Anlaufstelle für die Bevölkerung und dienen dazu, das ausfallenden Mobilfunk- und Telefonnetz zu ersetzen.

An den Notfall-Infopunkten in den Städten und Gemeinden sollen die Bürgerinnen und Bürger einen Notruf absetzen können, Informationen zur aktuellen Lage erhalten und auch Grundlagen der Ersten Hilfe in Anspruch nehmen können. Auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises erhalten Sie unter www.obk.de/notfallinfopunkte

die aktualisierten Flyer zu den Notfall-Infopunkten in Ihrer Stadt oder Gemeinde und weitere Informationen zur Notfallvorsorge. „Bei einem lang anhaltenden und großflächigen Stromausfall würde die gewohnte Kommunikation über Mobilfunk, Telefon und Internet für die Bevölkerung wegfallen. Ein solches Szenario ist aktuell wenig wahrschein-

lich! Trotzdem ist es gut, auf eine Ausnahmesituation vorbereitet zu sein. Bitte drucken Sie sich den Flyer aus oder nehmen Sie die Papierversion im Kreis- haus oder Rathaus mit. Im Falle eines Stromausfalls stünde die digitale Version schließlich nicht mehr zur Verfügung“, sagt Kreisdirektor Klaus Grootens.

Nümbrecht aktuell | 45. Jahrgang | Nr. 26 | Freitag, 22. Dezember 2023 | Kw 51 | Rautenberg Media

39



Alle Jahre wieder

Auch in diesem Jahr ist es wieder soweit: 422 selbstgebastelte Engel machen sich auf den Weg, um den Bewohnerinnen und Bewohnern des Engelsstifts, des Ernst-Christoffel-Hauses und den Menschen, die von der Diakonie und dem Pflegedienst Walter betreut werden, ein frohes Weihnachtsfest zu wünschen.

Erneut hat Sigrid Fröhling von der Nümbrecht Aktionsgemeinschaft den Kontakt zwischen dem Homburgischen Gymnasium Nümbrecht und den Einrichtungen hergestellt.

In diesem Jahr haben die Klassen der 10a und b unterstützt von weiteren Schülerinnen und Schülern des Projektkurses sowie den Lehrern Nicola Weber und Nils Schneider gebastelt wie die Weltmeister. Die Jugendlichen hoffen, mit ih-



ren selbst gebastelten Wünschen, den Seniorinnen und Senioren eine Freude zu machen. N. Weber

Familien ANZEIGENSHOP

RAUTENBERG MEDIA

F597
90 x 50 mm
ab **57,42***

Hochzeit.
Wir haben uns endlich gefunden!
Herzlichen Glückwunsch zu eurer Hochzeit!
Für die schönsten Stunden eurer gemeinsamen Zukunft!

FGB 20-13
43 x 90 mm
ab **52,00***

Natascha
ist da!
Herzlichen Dank für die guten Glückwünsche anlässlich der Geburt meines Sohnes!
Liebe Eltern, liebe und Martin, lieber Michael!

TD 12-12
90 x 90 mm
ab **102,96***

DANKSAGUNG
Für die wohlwollenden Beweise der Anteilnahme beim Tode meines geliebten Vaters, unseres guten Schwagerelaters und Großvaters
Michael Musterfeld
durch den wir unseren Dank aus
im Namen aller Angehörigen
Sela Musterfeld (Geo. Muster)

K03_15
43 x 30 mm
ab **17,00***

WOHNUNG!
Moderne, hellhörige Wohnung,
3 ZL, 175 qm, 2-Bad, 2-Küche, voll-
ständige Ausstattung, große Terrasse,
garage, komplett neu renoviert, gut
gelegen, sehr ruhig, sehr schön!
Für 8-9 Personen geeignet.
Tel. 02 22 96 99 99

Online Familien-Anzeigen:
für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media



STEUERHELD/IN

(M/W/D) GESUCHT:

DEINE SUPERKRÄFTE:

- + Einkommensteuererklärungen
- + Finanzbuchhaltung
- + Mandantenbetreuung

Bewirb dich jetzt!

AKTUELL
Lebenshilfeverein e.V.

Beratungsstellenleiter Martin Schoon
Kölner Str. 3 | 51580 Reichshof-Brüchermühle
0 22 96 / 99 99 0-87 | schoon@aktuell-verein.de